LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

Green Wind Energy GmbH
Wintersteinstraße 22
10587 Berlin

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 | Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung:	Anna-Maria Dobrzycka
E-Mail:	Anna-Maria.Dobrzycka@LfU.Brandenburg.de
Telefon:	+49 335 60676-5172
Datum:	29.09.2026
Gesch.-Z.:	105-T12-3841/1097+6#487062/2026
Dokument-Nr.:	487062/2026

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Genehmigungsbescheid Nr. 30.012.W0/24/1.6.2V/T13

Antrag der Fima Green Wind Energy GmbH vom 20.02.2024 zuletzt geändert bzw. ergänzt am 23.09.2026, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage am Standort 15345 Rehfelde

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma Green Wind Energy GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Wintersteinstraße 22 in 10587 Berlin wird die

Genehmigung

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt, eine Windkraftanlage auf dem Grundstück in 15345 Rehfelde

WKA	Gemarkung:	Flur	Flurstück
GW_03	Zinndorf	3	42

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)
- die Zustimmung (Anzeigenbestätigung) für einen Erdaufschluss gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 56 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), Registriernummer: 32.42.13/Zi-26-0001 für den Erdaufschluss zur Errichtung eines Brunnens (UTM-Koordinaten r: 428680 / h: 5817111) auf dem Grundstück Gemarkung Zinndorf, Flur 2, Flurstück 90 zum Zwecke der Löschwasserversorgung
- die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 i. V. m. § 20 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG)

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von insgesamt

[redacted]

festgesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [redacted] € ergibt sich der noch zu zahlende Betrag in Höhe von

[redacted] €.

Der zu zahlende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Der zu zahlende Betrag ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto zu überweisen.

Kontoinhaber:	Landeshauptkasse Brandenburg
IBAN:	DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Swift:	WELADEDDXXX
Bank:	Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

Bitte geben Sie unbedingt folgenden Verwendungszweck an:

[redacted]

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) - WKA GW 03 mit folgenden Parametern:

Anlagentyp	**Nordex N175/6.8 MW mit STE**	
Rotordurchmesser	175 m	
Nabenhöhe	179 m	
Gesamthöhe	266,5 m	
Betriebsweise	**Tagbetrieb**	**Nachtbetrieb**
	leistungsoptimiert, Betriebsmode 0	Leistungsreduziert Betriebsmode 8
elektrische Nennleistung	6.800 kW	5.030 kW
Schallleistungspegel L_W gemäß Herstellerangabe	106,9 dB(A)	101,4 dB(A)
Standardabweichung Unsicherheit der Typvermessung σ_R Unsicherheit durch Serienstreuung σ_P	1,3 dB(A) 0,5 dB(A) 1,2 dB(A)	
maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$ $L_{e,max} = L_w + 1{,}28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$	108,6 dB(A)	103,1 dB(A)
Tonhaltigkeit k_{Tn}	≤ 2 dB	
Impulshaltigkeit	≤ 2,0 dB	

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die über den Online-Dienst ELiA-Online am 31.08.2026 elektronisch eingereichten Antragsunterlagen in der Version 1.9.5 (Eingangs-ID: 6a54f5fc1761032dc3594e63) mit den Nachträgen vom 07.09.2026 und 23.09.2026 zugrunde. Die im elektronischen Dokumentenmanagementsystem unter dem Aktenzeichen 30.012.00/24 gespeicherten Dateien sind Grundlage dieser Genehmigung.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Allgemein

1.1. Die WKA ist entsprechend den geprüften Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anders bestimmt ist.

1.2. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Diese Genehmigung erlischt für die WKA, wenn diese nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.

1.4. Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens zwei Wochen vorher folgenden Behörden schriftlich mitzuteilen:

- dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2 (LfU, T 2),
- dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften, Referat N 1 - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (LfU, N 1),
- dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften, Referat N 4 - Internationaler Artenschutz/ Artenschutzvollzug (LfU, N 4),
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) in 53123 Bonn (per E-Mail: baiudbwtoeb@bundeswehr.org unter Angabe des Aktenzeichens VII-1309-24-BIA).
- dem Landesbetrieb Straßenwesen (LS) - Straßenmeisterei Rehfelde
- dem Landkreis Märkisch-Oderland (LK MOL), der unteren Bauaufsichtsbehörde (uBAB)

1.5. Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage ist 14 Tage vorher dem LfU, T 2, und dem BAIUDBw schriftlich anzuzeigen. (NB IV. 1.3)

1.6. Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, T 2 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlage entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurden. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige für die Inbetriebnahme gemäß NB IV. 1.5 dieses Bescheides durch das LfU, T 2 festgelegt.

1.7. Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU, T 2 und der uBAB LK MOL mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels und der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Hierzu kann der Vordruck zur „Anzeige über den Wechsel

der Bauherrschaft“ gemäß Anlage 11.1 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorlV) genutzt werden.

1.8. Das LfU, T 2 ist über Betriebsstörungen, die insbesondere die Nachbarschaft gesundheitlich gefährden und/oder erheblich belästigen können oder zu Schäden an der Umwelt führen können, unaufgefordert und unverzüglich schriftlich oder mündlich zu informieren. Gleichzeitig sind unverzüglich erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder sonstigen Gefahren für die Umwelt oder die Nachbarschaft zu ergreifen.

1.9. Dem LfU, T 2 ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert, mindestens zwei Wochen vor Betriebseinstellung, schriftlich anzuzeigen.

2. Immissionsschutz

2.1. Die beabsichtigte Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem LfU, T23 anzuzeigen. Die Einstellung der genehmigten Nachtbetriebsweise der WKA ist dem LfU, T23 unverzüglich mit Inbetriebnahme dieser nachzuweisen.

2.2. Dem LfU, T23 ist innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage eine Herstellerbescheinung bzw. Fachunternehmenserklärung über die technischen Daten der schallrelevanten Hauptkomponenten (Getriebe, Rotorblatt, Generator) der Windkraftanlage vorzulegen.

2.3. Die von der genehmigten WKA verursachte Schattenschlagzeit darf an keinem Immissionsort zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der WEA - Schattenwurfleitlinie des Landes Brandenburg führen. Es gilt eine astronomisch maximal zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag bzw. eine meteorologisch maximal zulässige Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag.

2.4. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der WEA – Schattenwurfleitlinie muss entsprechend der Antragsunterlagen durch ein Schattenwurfmodul gewährleistet werden. Das Schattenwurfmodul ist entsprechend der antragsgegenständlichen Schattenwurfprognose so zu konfigurieren, dass es beim Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten WKA zu keiner Überschreitung der maximal zulässigen Beschattungsdauer nach NB IV. 2.10 kommen kann. An den Immissionsorten IO H, IO I und IO L darf die WKA keinen Schattenwurf mehr verursachen, da die Richtwerte bereits durch die Vorbelastung aufgebraucht werden.

2.5. Erfolgt die Programmierung des Schattenwurfmoduls nicht auf die gesamte Fassade eines betroffenen Immissionsortes, so ist die tatsächliche, räumliche Ausdehnung der Fensterflächen mittels GPS

o.ä. einzumessen. Bei der Programmierung des Schattenwurfmoduls sind auch Terrassen- und Balkonflächen zu berücksichtigen.

2.6. Die genehmigte WKA darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn das Schattenwurfmodul ordnungsgemäß installiert und entsprechend NB IV. 2.10 konfiguriert wurde.

2.7. Mit der Inbetriebnahmeanzeige der WKA ist dem LfU, T 23, das Konfigurationsprotokoll über die ordnungsgemäße Programmierung des Schattenwurfmoduls nach NB IV. 2.10 vorzulegen.

2.8. Die meteorologischen Parameter und die Abschaltzeiten der WKA durch das Schattenwurfmodul müssen dokumentiert und fortlaufend für mindestens ein Jahr rückwirkend aufbewahrt werden. Dieser Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem LfU, T23, vorzulegen.

2.9. Die WKA ist mit dem Nordex-Eiserkennungssystem auszustatten, um die Gefahr durch Eiswurf und die damit verbundene Gefährdung der öffentlichen Sicherheit weitestgehend auszuschließen. Bei Abschaltung der Anlage auf Grund von Eisansatz, darf diese nur manuell wieder in Betrieb genommen werden.

2.10. Die Funktionstüchtigkeit des Eiserkennungssystems ist unverzüglich zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren, sobald Witterungsbedingungen vorliegen, die eine Eisbildung auf den Rotorblättern der WEA erwarten lassen, sowie eine zuverlässige Bewertung der Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ermöglichen.

2.11. Zur Risikominderung sind, während der Frostperiode Warnschilder im Risikobereich der aufzustellen, um vor dem Restrisiko durch Eisfall zu warnen. Die Hinweisschilder sind im Abstand von mindestens 300 m so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzern der Wege frühzeitig erkannt werden.

2.12. Lärmintensive Bautätigkeiten zur Bodenverbesserung (z. B. Baugrundverdichtung und Rüttelstopfverfahren) sind nur im Tageszeitraum von 6 bis 22 Uhr durchzuführen.

3. Baurecht

3.1. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der unteren Bauaufsichtsbehörde (uBAB) des Landkreises Märkisch Oderland (LK MOL) vor dem Beginn der Bauarbeiten:

- eine Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft gem. § 72 Abs. 2 BbgBO unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 771 i. V. m. 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB für die Rückbaukosten der genehmigten WKA in Höhe von [redacted] €
- eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung

- die Anzeige zum Baubeginn

vorgelegt werden.

3.2. Mit den Bauarbeiten darf gemäß § 72 Abs. 7 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) erst begonnen werden, wenn die uBAB des LK MOL die Bauarbeiten freigegeben hat („Baufreigabeschein“). Die Voraussetzung für die Baufreigabe („Baufreigabeschein“) ist unter NB. IV. 3.1 und 3.4 genannt.

3.3. Die Bemerkungen aus dem Prüfbericht zur Standsicherheit Nr. 024-083.1 vom 10.10.2024 sowie des ergänzende Prüfberichtes Nr. 24-083.2 vom 22.11.2024 und 24-083.3 vom 25.07.2025 des Prüfingenieurs für Standsicherheit Dr.-Ing. Stefan Bergmann sowie das Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen für den Windpark Werder- Zinndorf, Bericht-Nr.117-SE-2024-388 Rev.01 vom 19.08.2024 der Firma I17- Wind GmbH & Co.KG sind zu beachten und einzuhalten. Die Bauüberwachung in statisch-konstruktiver Hinsicht wird vom Prüfingenieur durchgeführt.

3.4. Vor Baubeginn der Erdarbeiten für das Fundament der WKA muss der Anlagenmittelpunkt abgesteckt und die Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlange ist der uBAB des LK MOL binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs oder durch das Kataster- und Vermessungsamt nachzuweisen. (Hinweis VI. 16)

3.5. Die geplante Nutzungsaufnahme ist dem LK MOL mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige nach § 83 Abs. 2 BbgBO sind der uBAB des LK MOL folgende Unterlagen vorzulegen:

- die Bescheinigung der Prüfingenieurin / des Prüfingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit
- die Bescheinigung der Prüfingenieurin/des Prüfingenieurs für Brandschutz über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes.

3.6. Der Bauherr hat die WKA, einschließlich des kompletten Fundamentes und die Wege- und Stellflächen unverzüglich nach Erlöschen der Genehmigung zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand des Grundstückes wiederherzustellen.

3.7. Zur Gewährleistung der Standsicherheit sind die folgenden Betriebsbeschränkungen entsprechend der im Kapitel 3.3.3.4 (Seite 29) des Gutachtens zur Standorteignung von Windenergieanlagen für den Windpark Werder-Zinndorf, Bericht-Nr.: I17-SE-2024-388 Rev.01 vom 19.08.2024 der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG abgebildeten sektoriellen Betriebseinschränkungen zum Selbstschutz, sowie zum Schutz der Fremdanlagen mit der Bezeichnung W8 und W9 umzusetzen. Der Nachweis hierüber ist zur Inbetriebnahme der uBAB des LK MOL sowie dem LfU, T23 vorzulegen.

Tabelle 3.10: Geforderte Betriebsbeschränkungen zum Schutz von W8

WEA	Start WSM (°)	Ende WSM (°)	Startwindge-schwindigkeit (m/s)	Endwindge-schwindigkeit (m/s)	Betriebsmodus
W2	315	17	V_{in}	14.5	Abschaltung

Tabelle 3.11: Geforderte Betriebsbeschränkungen zum Schutz von W9

WEA	Start WSM (°)	Ende WSM (°)	Startwindge-schwindigkeit (m/s)	Endwindge-schwindigkeit (m/s)	Betriebsmodus
W2	182	214	4.5	6.5	Abschaltung
W2	182	214	6.5	8.5	Mode 8

4. Brandschutz

Der Prüfbericht des Prüfingenieurs für Brandschutz Dipl.-Ing. Matthias Oeckel vom 19.11.2024 (Prüf-Nr. 487/05069/24) sowie das geprüfte Brandschutzkonzept des Ingenieurbürs für Brandschutz, Herrn Dipl. Ing. Rene Michehl Reg-Nr. 01-1153B-24 vom 03.02.2024 sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids. Die darin enthaltenen Feststellungen, und Besonderheiten, die Prüfbemerkungen und das Prüfergebnis sowie die Hinweise sind zu beachten.

5. Bodenschutz

5.1. Der zur Errichtung von WKA erforderliche Bodenabtrag ist zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen und möglichst am Standort wieder einzubauen. Die Fläche des Eingriffs oder der temporären Beanspruchung ist möglichst gering zu halten. Erdaushub soll möglichst vermieden werden. Vorhandene Oberbodenschichten dürfen nicht unnötig abgeschoben werden. Noch vorhandene, natürliche Böden dürfen nur im trockenen Zustand und möglichst nur mit leichten Baumaschinen befahren werden. Schädliche Stoffeinträge in das Erdreich sind zum Schutz des Grundwassers und des Bodens zu vermeiden. Das Befahren von Bautabuflächen, insbesondere zukünftiger Ausgleichsflächen, ist auszuschließen. Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb sind zu ermitteln und durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen.

5.2. Sollten umweltrelevante und/oder organoleptische Auffälligkeiten (Farbe, Geruch, Beschaffenheit, Material) im Boden, Bausubstanz und/oder Grundwasser festgestellt werden, sind diese der UBB zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend zur Kenntnis zu geben.

5.3. Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Bodenverdichtungen und daraus resultierenden Vernässungen und Veränderungen der physikalischen Bodeneigenschaften zu ergreifen. Die Flächen sind in Abhängigkeit ihrer Inanspruchnahme beim Rückbau zu präparieren. Bodenschonendes Arbeiten auf

und mit Bodenmaterial kann nur bei ausreichend trockenen Witterungsbedingungen und Bodenverhältnissen sowie bei Bodenfrost erfolgen. Nach Möglichkeit sind Maschinen mit möglichst geringem Gesamtgewicht und möglichst geringer Bodenpressung einzusetzen. Maschinen mit hohem Gesamtgewicht und hoher Flächenpressung dürfen nur in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz von Böden vor Verdichtungen eingesetzt werden. (Hinweis VI. 20)

Auf ungeschütztem Boden sind Maschinen mit bodenschonenden Laufwerken (Kettenfahrzeuge mit möglichst geringem Gesamtgewicht und niedriger Flächenpressung oder Radfahrzeuge mit Breit- und Terrareifen) einzusetzen. (Hinweis 21)

5.4. Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung im Rahmen des Rückbaus zu beauftragen (DIN 19639). Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn des Rückbaus zu benennen. Die bodenkundliche Baubegleitung muss der Genehmigungsbehörde regelmäßig Bericht erstatten. Die bodenkundliche Baubegleitung ist mit der Erstellung des vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzeptes zu realisieren.

5.5. Kranstell-, (De-)Montage- und Lagerflächen sind vollständig zurückzubauen. Zuwegungen und Kabeltrassen sind, soweit sie keine andere Verwendung außerhalb der zurückzubauenden WKA haben, vollständig zurückzubauen. Standardflachfundamente (Flachgründungen) sind vollständig zurückzubauen. Pfahlgründungen (Tiefgründungen) sind grundsätzlich vollständig zurückzubauen. Der Rückbau darf nicht zum Entstehen einer zusätzlichen schädlichen Bodenveränderung führen. Auf allen zurückgebauten Flächen sind Verdichtungen im Untergrund zu lockern, sobald dies die aktuelle Bodenfeuchte zulässt. Abschließend ist eine durchwurzelbare Bodenschicht herzustellen.

5.6. Ein Befahren ungeschützten Bodens ist nur bei ausreichend trockenen Witterungs- und Bodenbedingungen und mit geeigneten Maschinen zulässig. Ein Befahren des Bodens mit schweren Maschinen sowie das Lagern von WEA Segmenten und Baumaterial ist nur mit Schutzmaßnahmen möglich (Bodenschutzplatten/Lastverteilungsplatten bzw. Baggermatten aus Edelstahl, Aluminium oder Holz). Wird eine WEA durch „Umziehen“ oder eine „Fallrichtungssprengung“ demontiert, ist ein „Fallbett“ zu errichten, um den Druckeintrag beim Aufprall der WEA am Boden zu reduzieren. Alternativ können Flächen mit bestehenden Vorbelastungen (z. B. zurückzubauende Wege) als Aufprallfläche genutzt werden.

5.7. Es sind Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen, ausgehend von Betriebsmitteln der WEA oder Maschinen, zu ergreifen (d.h. es hat möglichst ein vollständiges Ablassen der Betriebsflüssigkeiten zu erfolgen, um Kontaminationen des Bodens beim weiteren Rückbau zu vermeiden). Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Einträgen von Fremdstoffen und Verunreinigungen in Form von Baustoffen oder Bauabfällen, insbesondere durch Vermischen

derselben mit Bodenmaterial, zu ergreifen. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht auf ungeschütztem Boden gelagert werden. Maschinen dürfen nicht auf ungeschütztem Boden geparkt oder betankt werden. Maschinen müssen vor jeder Benutzung auf die Dichtheit aller Leitungssysteme mit wassergefährdenden Stoffen geprüft werden. Es ist ein Lagerort für eine ausreichende Menge an Bindemittel auszuweisen und das Baustellenpersonal darüber zu informieren. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Auffangwannen einzusetzen.

5.8. Die Aufbereitung/Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht zur vollständigen Wiederherstellung der Bodenfunktionen ist für beanspruchte Flächen zu realisieren.

5.9. Nach Fertigstellung der WKA hat ein Rückbau der nicht mehr erforderlichen Ausbauten zu erfolgen, mithin auch der Bau- und Nebenstellflächen sowie die für die Errichtung der Windenergieanlage notwendigen Montageflächen. Die Wiederherstellung der Bodenfunktion ist sicherzustellen, schädliche Bodenveränderungen zu beseitigen.

5.10. Der Rückbaubeginn sowie der Rückbauabschluss ist jeweils für jede Einzelanlage unaufgefordert der UBB anzuzeigen.

6. Abfallwirtschaft

6.1 Der Beginn und die Fertigstellung der Einzelmaßnahmen sind der uAWB zuvor anzuzeigen.
Erzeuger von Abfällen sind zur ordnungsgemäßen Entsorgung ihrer Abfälle verpflichtet. Dritte können mit der Erfüllung dieser Pflichten beauftragt werden. Die Entsorgung der Abfälle, einschließlich organischer Abfälle, sowie deren Dokumentation richtet sich nach der Einstufung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung, Abfallschlüssel (AVV). Die ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung von nicht gefährlichen und gefährlichen Bauabfällen unterliegt der Nachweispflicht gegenüber den zuständigen Überwachungsbehörden.
Gegenüber der Überwachungsbehörde uAWB ist dazu Auskunft zu erteilen. Alle bei der Gesamtmaßnahme voraussichtlich relevanten Abfälle sind in einem Entsorgungskonzept, einer abfallrechtlichen Betrachtung oder unter Verwendung des “Erhebungsbogen zu Abfällen“ getrennt nach Abfallschlüsselnummer, gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung, aufzuführen.

6.2 Sollte der Einsatz von mineralischen Abfällen – mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) oder deren Gemische (auch Bodenmaterial) – in bzw. für die Herstellung von technischen Bauwerken – wie für eine Herstellung von Fundamenten im Zusammenhang der Errichtung der Gebäude, der Frostschutz- bzw. Tragschicht der Nebenflächen – beabsichtigt sein, so haben diese nachweislich die erforderlichen stofflichen Zusammensetzungen bzw. bodenphysikalischen bzw. bauphysikalischen Eigenschaften zur jeweiligen Funktionserfüllung aufzuweisen, s. z.B. FGSV-Regelwerke.

6.3 Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn sind für die einzelnen technischen Bauwerke des Gesamtvorhabens (s. auch NB IV. 6.2), sofern keine Einzelfallentscheidungen nach Hinweis VI. 26 zu beantragen sind, jeweils die zum Einsatz kommendem konkreten MEB

- mit jeweiliger Einbaumenge und jeweiliger technischer Bauweise gemäß Anlage 2 EBV zu benennen,
- analog technischer Bauweisen gem. Anlage 2 EBV ist deren bautechnische Notwendigkeit nachzuweisen (z.B. anhand von nachvollziehbaren Aufmaßen) und
- Unterlagen zur bodenphysikalischen- bzw. bauphysikalischen Eignung dieser MEB einzureichen.

6.4 Bei Anfall von Bodenmaterial im Zuge der Baumaßnahmen, welches außerhalb des Bauvorhabens in ein technisches Bauwerk nicht aufbereitet eingebaut werden soll und nicht zu einem Betreiber eines Zwischenlagers befördert wird, und:

a. unverzüglich nach Aushub oder Abschieben für die Bestimmung einer Materialklasse zu untersuchen ist, sind die Dokumente – Probenahmeprotokoll(e), die Untersuchungsergebnisse und deren Bewertung sowie die Klassifizierung – der uAWB spätestens 2 Wochen vor Abtransport von der Baustelle vorzulegen oder

b. von einer analytischen Untersuchung abgesehen wird, ist die Dokumentation über die hierfür erforderlichen Voraussetzungen und Klassifizierung spätestens 2 Wochen vor Abtransport von der Baustelle der uAWB vorzulegen.

6.5 MEB (auch Bodenmaterial), die nicht in ein technisches Bauwerk verbaut werden (dürfen) oder Bodenmaterialien, welche nicht in/ auf eine durchwurzelbare Bodenschicht auf oder eingebracht werden oder außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht verbaut werden (dürfen), sind einem dafür zugelassenen Verwertungs- bzw. Entsorgungsfachbetrieb oder einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage oder einem dafür zugelassenen Transporteur nachweislich zu übergeben.

Über die Entsorgung sind Entsorgungsnachweise in Form von Lieferscheinen und/oder geschäftsüblichen Unterlagen zu führen. Zuletzt genannte können als Entsorgungsnachweise genutzt werden, wenn die darin enthaltenen Angaben denen von Lieferscheinenentsprechen:

- Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel gemäß AVV,
- Menge in t oder m³,
- Abfallerzeuger und Herkunft/Vorhaben,
- Spediteur, Beförderer mit Firma und Kfz-Kennzeichen,
- Verwertungs- bzw. Entsorgungsfachbetrieb/Abfallentsorgungsanlage/Annehmender
- Datum der Abgabe mit Uhrzeit

- Unterschriften: Erzeuger, Entsorger/Annehmender, Beförderer, Auftraggeber bzw. Vertreter des Auftraggebers

6.5.1 Die Entsorgungsnachweise sind der uAWB auf Anforderung, jedoch spätestens drei Wochen nach Ende des Gesamtvorhabens, zu übergeben.

7. Gewässerschutz

7.1. Für die flüssigen wassergefährdenden Stoffe (Schmiermittel, Öle, Kühlflüssigkeiten), die im Hauptgetriebe und Generator, im Hydrauliksystem (Maschinenhaus und Nabe) sowie in den Kühlsystemen (Getriebe, Generator Hydraulik; Trafo) verwendet werden, ist der Unteren Wasserbehörde spätestens zur Inbetriebnahme jeweils eine aktuelle Selbsteinstufung gemäß §8 AwSV vorzulegen oder die vorliegenden Unterlagen zum Sachverhalt zu bestätigen.
Die Selbsteinstufungen sind nach Maßgabe von Anlage 2 Nummer 2 AwSV zu dokumentieren (Selbsteinstufung Gemisch, Dokumentationsformblatt 2).

Erdaufschluss gemäß § 49 (WHG)

7.2. Beim Abteufen des Brunnens ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verfahren. Werden beim Abteufen des Brunnens undurchlässige Schichten durchbohrt, ist die entstandene Verbindung zwischen den verschiedenen Grundwasserleitern sicher abzudichten. Der Brunnenkopf ist so herzustellen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen ist.

7.3. Betrieb und Instandhaltung der zur Ausübung dieser Gewässerbenutzung erforderlichen baulichen Anlagen haben so zu erfolgen, dass keine nachteiligen Veränderungen des Grundwassers zu besorgen sind.

7.4. Zwischen der Brauchwasseranlage und der Wasserversorgung aus dem öffentlichen Netz darf keine Rohrleitungsverbindung hergestellt werden.

7.5. Soll eine Stilllegung des Brunnens erfolgen, so hat der Betreiber dies der unteren Wasserbehörde mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Für den Brunnen ist ein Rückbaukonzept vorzulegen.

7.6. Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, der unteren Wasserbehörde innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Anlage eine Ausfertigung der Brunnenausbaudaten und ein Schichtenverzeichnis zu übergeben.

7.7. Die Bohrung ist dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) über das Internetportal „Bohranzeige Brandenburg Online (www.bohranzeigebrandenburg.de) oder mit Hilfe des auf der Internetseite des LBGR eingestellten Informationsblattes anzuzeigen.

7.8. Der Bohrtermin ist der unteren Wasserbehörde mindestens 14 Tage im Voraus mitzuteilen.

7.9. Es ist darauf zu achten, dass zwischen Brunnen und Nachbargrundstück mindestens 3 m Abstand eingehalten werden.

7.10. Die Bohrung ist nur von einem nach DVGW-Arbeitsblatt W 120 zertifizierten Bohrunternehmen durchzuführen. Vor Ausführungsbeginn ist der unteren Wasserbehörde der Nachweis der Zertifizierung des Bohrunternehmens -vorzulegen, soweit sie nicht bereits vorliegt.

8. Luftfahrt

8.1 Die Windkraftanlage GW03 des Anlagentyps NORDEX N175-6.X MW mit einer Nabenhöhe von 179,00 m und einem Rotordurchmesser von 175,00 m darf an dem beantragten Standort (N 52° 29' 50.11" zu E 13° 58' 05.37" geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84) eine Höhe von 266,50 m über Grund und max. 327,80 m über NN (geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84) nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB IV. 8.2, Satz 2).

Änderungen des Anlagentyps im Sinne des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG, welche eine Überschreitung dieser Höhe bewirken, bedürfen einer erneuten luftverkehrsrechtlichen Überprüfung.

8.2 Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn des Luftfahrthindernisses (Montage des ersten Turmsegmentes) mit Übermittlung der auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i.V.m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 4 Wochen nach Errichtung unaufgefordert zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.

8.2.1 Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.

8.2.2 Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.

8.2.3 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.

8.3 An der Windkraftanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen

8.3.1 Tageskennzeichnung

8.3.1.1 Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot)], wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.

Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.

Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen.
Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden.

Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

8.3.2 Nachtkennzeichnung

8.3.2.1 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach mit einer max. Höhe von 183,00 m ü. Grund auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

8.3.2.2 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. NB IV. 8.5.1 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (lt. NB. IV. 8.3.2.1) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.

8.3.2.3 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind

doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständerungen - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

8.3.2.4 Die Blinkfolgen der Feuer auf den Windkraftanlagen sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

8.3.2.5 Es ist eine Befeuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus bei ca. 91,50 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischen Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichend erfolgen.

Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befeuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

8.4 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg schriftlich mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung nachzuweisen.

8.5 Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung nachzuweisen.

8.5.1. Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK)- unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB erfolgen. Dies hat vor Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gem. Nr. 5.4 i.V.m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen) zu erfolgen:

- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,

- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,
- Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
- Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.

8.6 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

8.7 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.
Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gem. den nachstehenden Festlegungen zu erfolgen.

8.8 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK).

Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung zu übergeben.

8.9 Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.

Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

8.10 Sichtweitenmessgeräte können installiert werden.

Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung nachzuweisen:

- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).
- Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.
Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Auflagenaufsicht vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

8.11 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

8.12 Havariefälle und andere Störungen an der Windkraftanlage, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der Register-Nr. der LuBB 02890 LF (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.

8.13 Dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Sachgebiet Anlagenschutz, Monzastr. 1, 63225 Langen sind (per Post oder per Email an anlschutz@baf.bund.de), innerhalb von 4 Wochen nach Errichtung die nachstehenden, endgültigen Bauwerksdaten und sonstigen Informationen je WEA mitzuteilen:

a) Aktenzeichen ST/5.2.9/202404020009-001/24
b) Name des Standortes (Stadt, Gemarkung, Flur, Flurstück)
c) Geographische Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden im WGS 84 Koordinatensystem
d) Höhe der Bauwerkspitze (Gesamthöhe) und Nabenhöhe in Meter über Grund
e) Höhe der Bauwerkspitze (Gesamthöhe) in Meter über NHN
f) Betreiber der Anlage mit Anschrift, Email-Adresse und Telefonnummer
g) Betriebsbeginn und – sofern vorhanden - Ende der Betriebsgenehmigung der WEA

8.14 Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Sachgebiet Anlagenschutz, Monzastr. 1, 63225 Langen ist unter Angabe des Aktenzeichens ST/5.2.9/202404020009-001/24 unverzüglich über den erfolgten Abbau der WKA per Post oder per E-Mail an anlschutz@baf.bund.de zu unterrichten.

9. Naturschutz und Landschaftspflege

Bauzeitenregelungen für Gehölzbeseitigungen / Schnittmaßnahmen und Waldfällung

9.1. Die Beseitigung von Gehölzen sowie Schnittmaßnahmen oder andere erhebliche Beeinträchtigungen von Gehölzen sind nicht zulässig.

Bauzeitenregelung bei Betroffenheit von Arten mit Fortpflanzungsstätten im Sinne Nr. 1 und 2a Niststättenerlass

9.2. Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 16.08. eines Jahres bis 28./29.02 des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen. Die in Satz 2 und 3 genannte Regelung zum Hineinbauen in die Brutzeit gilt nicht für Zuwegungen.

9.3. Baumaßnahmen auf Schwarzbrachen sind während der Brutzeit zulässig, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z.B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit, d.h. im vorliegenden Fall spätestens ab 01.03. mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird. Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren.

Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

9.4. Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche sind zu unterlassen bzw. außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 31.10. eines Jahres durchzuführen. Hiervon ausgenommen sind arbeitsschutzrechtlich erforderliche Pflegemaßnahmen im unmittelbaren Zugangsbereich zum Turmeingang (Radius 5 m um die Turmaußenkante) sowie Pflegemaßnahmen zur Sicherstellung der sicheren Begehbarkeit, der Brandvorsorge und der Sichtkontrolle des Fundaments. Auch für landwirtschaftlich genutzte Flächen im räumlichen Umgriff des vorgenannt definierten Mastfußbereichs gilt keine Nutzungseinschränkung.

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

9.5. Die WEA GW 03 ist im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie bei jeglicher Bodenbearbeitung zwischen dem 01.04. und 31.08. eines jeden Jahres auf Flächen, die sich in weniger als 250 m Entfernung zum Mastfußmittelpunkt befinden, abzuschalten. Die Flächenkulisse umfasst in der Gemarkung Zinndorf, Flur 2, die Flurstücke 81, 83 und 93 und Gemarkung Zinndorf, Flur 3, die Flurstücke 41, 42 und 47 (s. Anlage 1 zum Bewirtschaftungsvertrag).

Die Abschaltung hat von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zu erfolgen.

9.6. Endet die Vertragslaufzeit der Vereinbarung über landwirtschaftliche Meldepflichten und Abschaltmanagement vor Ablauf des Betriebszeitraumes der WEA GW 03 ist das LfU, Referat N1 sofort und unaufgefordert zu informieren (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de).

9.7. Kann die Abschaltung der WEA GW 03 nach NB IV. 9.5 z. B. aufgrund eines Unwirksamwerdens der Vereinbarung im Betriebszeitraum der WEA GW 03 nicht gewährleistet werden, ist die WEA GW 03 im Zeitraum vom 01.04. bis 31.08. (Brutzeit) eines Jahres tagsüber (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) abzuschalten. Die Abschaltung während der Brutzeit kann erst aufgehoben werden, wenn dem LfU eine neue Vereinbarung vorgelegt und durch LfU, N1 bestätigt wurde. Alternativ können andere anerkannte Schutzmaßnahmen vorgeschlagen werden.

9.8. Das LfU, Referat N1 ist bei Problemen sofort und unaufgefordert zu informieren (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die Abschaltung nach NB IV. 9.5 gewährleisten. Der Betreiber hat eine regelmäßige und engmaschige Kontrolle durchzuführen, damit Probleme zeitnah bemerkt werden.

Fledermäuse

9.9. Die WEA GW 03 ist im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:

- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von ≤ 6 m / sec
- bei einer Lufttemperatur von ≥ 10°C
- bei einem Niederschlag von ≤ 0,2 mm / h

9.10. Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Es ist sicherzustellen, dass eine Störung des Abschaltmoduls unverzüglich erkannt wird. Es sind durch den Betreiber bis vor Beginn der darauffolgenden Nacht die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nachtabschaltung zu veranlassen. Das LfU ist über die Störung und die durchgeführten Maßnahmen unverzüglich per E-Mail (n1@lfu.brandenburg.de) zu informieren.

Flora / Biotope

9.11. Baustelleneinrichtungsflächen und andere Nebenflächen sind nur auf bereits versiegelten Flächen oder auf Acker außerhalb des Kronentraufbereichs zulässig.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

9.12. Die Maßnahme (Umwandlung von Acker in Extensivgrünland) des LBP ist entsprechend Maßnahmenblatt in der Gemarkung Beeskow innerhalb des Flächenpools „Bürgerwiesen“ umzusetzen. Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland auf einer Fläche von ca. 3.500 m².

Nachweis der rechtlichen Sicherung

9.13. Nach erfolgter Eintragung ins Grundbuch ist dem LfU, Referat N1 der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens sechs Monate nach Erteilung der Zulassung zu erbringen.

Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG (Eingriffsregelung)

9.14. Die Ersatzzahlung wird für die

- WEA GW 03 in Höhe von 38.770,14 €

festgesetzt und

ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber:	Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN:	DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC:	WELADEDDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzeichen über die Funktionsmailadresse: ez@lfu.brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzeichen, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

9.15. Die Ersatzzahlung ist einen Monat vor deren Baubeginn fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Berichte und Anzeigen

9.16. Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N1 (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:

a) Sofern nach NB IV. 9.2 und 9.3 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.

b) Die Anlage der Schwarzbrache nach NB IV. 9.3 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung der bearbeiteten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Umsetzung

vorzulegen. Die Protokolle sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.

c) In Bezug auf Mastfußgestaltung gemäß NB IV. 9.4 gilt: Bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres ist jährlich mitzuteilen, ob und wenn ja wann Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche stattgefunden haben.

d) Die Einhaltung der Abschaltzeiten während Bewirtschaftungsereignissen nach NB IV. 9.5 ist jährlich bis spätestens zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres mit Angabe der Bewirtschaftungstermine und entsprechenden Auszügen aus den Laufzeitprotokollen nachzuweisen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum der WEA unter Angabe der Parameter Datum, Uhrzeit, Rotordrehzahl, Leistung als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xlsx) unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen.

e) Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums (01.04. bis 31.10. eines Jahres) vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb im Abschaltzeitraum vorzulegen.

f) Die Fledermausabschaltzeiten nach NB IV. 9.9 sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WEA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xlsx) vorzulegen:

- Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird),
- Alle Werte/Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).

Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

9.17. Der Baubeginn und Inbetriebnahme sind spätestens 10 Tage vor Baubeginn bzw. Inbetriebnahme beim Referat N1 anzuzeigen (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de).

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt, in 15345 Rehfelde, Gemarkung Zinndorf im Landkreis Märkisch Oderland eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Nutzung von Windenergie (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Am 26.02.2024 reichte die Antragstellerin einen Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG bei der Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Referat T13, der Abteilung T 1 Technischer Umweltschutz 1 des Landesamtes für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam ein.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 15.03.2024 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit,
- der Landkreises Märkisch-Oderland (LK MOL), die untere Bauaufsichtsbehörde (uBAB), das Amt für Landwirtschaft und Umwelt und die untere Denkmalschutzbehörde
- das Amt Märkische Schweiz
- die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree,
- die Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5,
- die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg,
- der Landesbetrieb Forst Brandenburg,
- das Landesamt für Umwelt:
  - Referat T 23 (Technischer Umweltschutz / Überwachung),
  - Referat N 1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren).

Mit Schreiben vom 13.03.2024 wurde das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) über das Vorhaben informiert.

Durch das Landesamt für Umwelt, Referat N 1 wurden mit Schreiben vom 09.07.2024, 31.01.2025 und 12.11.2025, durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wurde mit E-Mail vom 02.04.2024 sowie durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg wurde mit Schreiben vom

21.03.2024 Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt. Die Antragsunterlagen wurden letztmalig ergänzt am 07.09.2026.

Das Amt Märkische Schweiz versagte das gemeindliche Einvernehmen mit Schreiben vom 19.04.2024 ausfolgenden Grund:

a. Unter Bezugnahme auf raumplanungsrechtliche Belange im Zusammenhang mit dem in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilregionalplan für Erneuerbare Energien der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree. Die Ausweisung von Windenergieflächen nach § 249 Baugesetzbuch (BauGB) ist als reine Positivplanung angelegt, sodass die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB – außer in den Fällen der Überleitungsvorschrift des § 245e Abs. 1 und 3 BauGB – durch Ziele der Raumordnung nicht mehr herbeigeführt werden kann.

Mit Schreiben vom 29.07.2025 wurde das Amt Märkische Schweiz zur beabsichtigten Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens angehört.

Nach Darlegung der vorstehenden rechtlichen Erwägungen überprüfte die Gemeinde ihre bisherige Auffassung. Im Ergebnis hielt sie an der zunächst erklärten Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nicht mehr fest und erteilte mit der Stellungnahme vom 31.07.2025 das gemeindliche Einvernehmen.

Nach Wiederaufnahme des Genehmigungsverfahrens wurde die Gemeinde über die Fortführung des Verfahrens informiert. Daraufhin gab die Gemeinde eine ablehnende Stellungnahme zu dem beantragten Vorhaben ab.

Aus der Stellungnahme des LK MOL war festzustellen, dass eine Genehmigung des beantragten Vorhabens aus bauplanungsrechtlichen Gründen nicht zu erteilen ist.

Mit E-Mail vom 17.03.2025 wurde die Antragstellerin zur beabsichtigten Ablehnung aufgrund der dem Vorhaben entgegenstehenden bauplanungsrechtlichen Belange angehört. Gleichzeitig wurde der Antragstellerin Gelegenheit gegeben, den Antrag zurückzunehmen.

Mit Schreiben vom 19.03.2025 hielt die Antragstellerin an dem Genehmigungsantrag fest.

Mit Bescheid vom 12.12.2025, der der Antragstellerin am 17.12.2025 zugestellt wurde, wurde der Antrag für die Errichtung und den Betrieb der WKA abgelehnt.

Gegen die Ablehnung hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 14.01.2026 Widerspruch erhoben.

Mit dem Widerspruchsbescheid vom 29.06.2026 wurde der Ablehnungsbescheid Nr. 30.012.00/24/1.6.2V/T13 vom 12.12.2025 aufgehoben.

Die Antragstellerin wurde mit E-Mail vom 02.07.2026 über die Wiederaufnahme des Verfahrens informiert.

Das Referat T13 stellte mit Schreiben vom 30.07.2026 Nachforderungen zu den Antragsunterlagen.

Folgende Fachbehörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 02.07.2026 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften, Referat N 1 – Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (LfU, N1)
- der Landkreis Märkisch-Oderland, untere Bauaufsichtsbehörde (uBAB)

Folgende Fachbehörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 02.07.2026 über die Wiederaufnahme des Verfahrens informiert und gebeten, Anmerkungen zum Vorhaben bis zum 15.07.2026 vorzutragen:

- Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB),
- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Referat T 23 - Technischer Umweltschutz /Überwachung Frankfurt (Oder) (LfU, T23) und
- Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG),
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL 5)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw).
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG),
- der Landkreis Märkisch-Oderland, Umweltamt (LK MOL),
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) und
- Landesbetrieb Straßenwesen (LS).
- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM)

Das Amt Märkische Schweiz wurde mit Schreiben vom 02.07.202 über die Wiederaufnahme informiert. Mit Schreiben vom 14.07.2026 teilte die Gemeinte mit, dass dem Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen.

In der Erwiderung wurden folgende Argumente vorgebracht:

b. Der beantragte Standort liegt außerhalb der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationsflächen für Windenergie. Der Flächennutzungsplan entfaltet somit eine Ausschlusswirkung für Windkraftanlagen (WKA), die außerhalb dieser Flächen geplant sind.

c. Der beantragte Standort liegt außerhalb der im Teilregionalplan Erneuerbare Energien der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vorgesehenen Windenergiegebiete. Die in Aufstellung

befindlichen Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4a i. V. m. § 4 Abs. 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Zudem wurde bei der Gebietsabgrenzung des Teilregionalplans ein Schutzabstand von 500 m zum Vogelschutzgebiet „Rotes Luch" berücksichtigt. Der Vorhabenstandort befindet sich außerhalb der auf dieser Grundlage festgelegten Gebietskulisse.

Dem Amt Märkisches Schweiz wurde Gelegenheit gegeben, zu dem vorgenannten Sachverhalt bis zum 28.08.2026 Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 14.08.2026 teilte das Amt Märkische Schweiz mit, dass es an der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens festhält.

Die Antragsunterlagen wurden durch die Antragstellerin letztmalig am 07.09.2026 ergänzt.

Die letzte abschließende Stellungnahme ging am 10.09.2026.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannt.

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen/ Verfahrensfragen

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T13, Genehmigungsverfahrensstellte Ost der Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/Grundlagen.

Die Anlage ist der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen.

Die Anlage bedarf es als solche gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Vorhaben ist der Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Für das beantrage Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG durch das Vorhaben nicht zu befürchten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen. Das Ergebnis der Vorprüfung, wonach für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde am 25.08.2026 im UVP-Internetportal öffentlich bekannt gemacht und der Antragstellerin am 31.08.2026 mitgeteilt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die in der Verfahrensakte befindlichen Unterlagen zur Vorprüfung hingewiesen.

Für das beantragte Vorhaben war ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

2.2 Materielle Sachentscheidungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. genannten NB erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.2.1 Immissionsschutz

Insbesondere stellen die NB unter IV. 2. sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der geänderten Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Eirichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb der WKA entstehen können, sind insbesondere Geräuschimmissionen, Schattenwurf, Eisfall und Turbulenzen zu betrachten.

Geräuschimmissionen

Im Ergebnis der Prüfung der Schallimmissionsprognose Bericht Nr. N-IBK-4280124 vom 21.02.2024, erstellt von der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, wird festgestellt, dass die Ermittlung der voraussichtlichen Geräuschimmissionen an sämtlichen für die Prüfung relevanten Immissionsorten (IO), die am stärksten von den Geräuschimmissionen betroffen sind, durchgeführt wurde. Zudem ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche aus dem Betrieb der beantragten WKA im Zusammenwirken mit den maßgeblich an der Vorbelastung beteiligten Anlagen im gesamten Einwirkungsbereich der Anlagen entsprechend der berücksichtigenden Schutzbedürftigkeit gewährleistet. Die Beschaffenheit und Betriebsweise der WKA erfüllen die Anforderungen an den angemessenen Lärmschutz und sind im Nachtbetrieb mit weitergehenden Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche genehmigungsfähig. Die vom Betriebsgeräusch der WKA am meisten betroffene Immissionsorte befinden sich während des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebes am Tag nicht, nachts jedoch im deren Einwirkungsbereich. Im Gutachten werden die Geräuschimmissionen der geplanten WKA, sowie der bestehenden Vorbelastung im relevanten Nachtbetrieb dargestellt.

Alle schalltechnischen Berechnungen wurden für 17 maßgebliche Immissionsorte um den Anlagenstandort durchgeführt. Diese Nachweisorte stellen sich als Orte höchster Belastung durch Geräuschimmissionen dar.

Aufgrund des erhöhten Schutzanspruches in der Nachtzeit genügt die Prüfung des Nachtbetriebes den Anforderungen an die Schutzprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Nr. 3.2.1 TA Lärm. Es wird fest-

gestellt, dass die Prognose insgesamt plausibel und prüffähig ist. Die Prognose ist geeignet, die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zu prüfen. Die WKA und Anlagen, in deren Wirkbereich sich die zu prüfenden Immissionsorte befinden, sind berücksichtigt worden.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist grundsätzlich sichergestellt, wenn entsprechend Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm die zulässigen Immissionsrichtwerte aufgrund der Gesamtbelastung nicht überschritten werden. An den Immissionsorten IO C, IO E, IO H, sowie IO L bis IO Q wird der zulässige Immissionsrichtwert in der Nachtzeit durch die Gesamtbelastung nicht überschritten, so dass die Anforderungen der Regelfallprüfung nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm erfüllt werden.

An den Immissionsorten IO A, IO B, IO F und IO J wird der anzuwendende Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 d) TA Lärm durch die Vorbelastung um 1,0 dB(A) überschritten. Nach TA Lärm 3.2.1 Abs. 2 darf eine Genehmigung auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte auf Grund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Dies ist an diesem Immissionsort der Fall.

An den Immissionsorten IO D, IO G, IO I und IO K wird der Immissionsrichtwert bereits durch die Vorbelastung überschritten. Nach TA Lärm 3.2.1 Abs. 2 (Irrelevanz) darf eine Genehmigung aber auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte auf Grund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn der Beitrag der zu beurteilenden Anlage als nicht relevant anzusehen ist. In der Regel ist ein Beitrag als irrelevant anzusehen, wenn er mindestens 6 dB(A) unterhalb des Richtwertes liegt. Diese Vorgabe gilt jedoch nur für den Regelfall, d.h. von dieser Vorgabe kann und muss abgewichen werden, sofern besondere Umstände vorliegen, die dafürsprechen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen (Prüfung im Sonderfall nach TA Lärm 3.2.2).

Bei einem Bestand von Windkraftanlagen, zu dem nach und nach weitere Windkraftanlagen zugebaut werden, sind solche besonderen Umstände durch die Vielzahl der Geräuschquellen gegeben. Würde jede Windkraftanlage sich auf das Irrelevanzkriterium nach TA Lärm Nr. 3.2.1 Abs. 2 berufen können, so würde es zu einer rasanten Erhöhung der Lärmbelastung kommen. Eine Nutzung des Regelfall-Irrelevanzkriteriums bedeutet eine Erhöhung der Gesamtbelastung um etwa 1 dB(A) an diesen IO, was den Abstand zum Immissionsrichtwert (der bereits zum jetzigen Zeitpunkt überschritten ist) weiter ansteigen lassen würde. Hinzukommende Windkraftanlagen müssen daher strengeren Kriterien gerecht werden, um als irrelevant eingestuft zu werden.

Entsprechend der TA Lärm Nr. 2.2 liegen Immissionsorte, an denen der Beurteilungspegel einer Anlage mehr als 10 dB unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert liegt, außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage. Entsprechend des BVerWG-Urteils 7 C 4.24 vom 23.01.2025 können Anlagen, bei Immissionsorten, die nicht in deren Einwirkungsbereich liegen, nicht maßgeblicher Verursacher der Überschreitung des Immissionsrichtwertes sein. Die Überschreitung sei hier viel mehr auf die vorhandenen Anlagen zurückzuführen, in

deren Einwirkungsbereich sich die betroffenen Immissionsorte befinden. Das bisher angewendete strengere 15-dB-Irrelevanzkriterium (erweiterte Einwirkungsbereich) wurde vom Bundesverwaltungsgericht für rechtswidrig erklärt.

Somit führt die geplante WKA GW03 entsprechend des BVerwG-Urteils nicht zu einer relevanten Erhöhung des Gesamtbeurteilungspegels an den Immissionsorten IO D, IO G, IO I und IO K. Die Überschreitung des Richtwertes ist maßgeblich auf die Vorbelastung zurückzuführen.
Aus diesem Grund ist der beantragte Nachtbetrieb der geplanten WKA GW03 aus lärmtechnischer Sicht zulässig.

Zur Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind Kontrollwerte als anlagenbezogene Emissionswerte mit Angabe der oberen Vertrauensbereichsgrenze (Schallleistungspegel mit einer Sicherheit der Einhaltung von 90 % - $L_{e,max}$) des beantragten und geprüften Anlagenbetriebes sowie durch Herstellerangabe, dem Verfahren zu Grunde liegende höchst zulässige Emissionswert, im Genehmigungsbescheid festzuschreiben.

Baulärm und Erschütterungen durch bodenverbessende Maßnahmen

Baustellenlärm unterliegt der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- Geräuschimmissionen. Mögliche bodenverbessernde oder -verdichtende Maßnahmen beim Bau der WKA (z. B. Rüttelstopfsäulen) sollen aus Gründen der Vorsorge nur im Tageszeitraum erfolgen. Aufgrund der ausgewiesenen Abstände zu maßgeblichen schutzbedürftigen Objekten von > 1000 m, sind keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte im Tageszeitraum entsprechend der AVV Baulärm zu erwarten.

Erschütterungen werden entsprechend der Erschütterungs-Leitlinie vom 10.1.2022 des Landes Brandenburg beurteilt. Untersuchungen und Prognosen in vergangenen Genehmigungsverfahren haben gezeigt, dass auf Grund des großen Abstandes zwischen Baustelle und benachbarten Gebäuden und der verhältnismäßig kurzen Rüttelzeit keine Gebäudeschäden durch Erschütterungen zu erwarten sind. Auch erhebliche Belästigungen durch baubedingte Erschütterungen auf Menschen in Wohngebäuden sind nicht zu erwarten, wenn die bodenverbessernden Maßnahmen im Tageszeitraum durchgeführt werden. Die Immissionsrichtwerte für den Tageszeitraum wurden in allen bisherigen Prognosen deutlich unterschritten.

Prüfung zum Schattenwurf

Entsprechend des WKA-Schattenwurf-Erlass liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf die Immissionsorte einwirkenden WKA überschritten werden. Durch eine entsprechende Abschalteinrichtung ist demnach sicherzustellen, entweder den theoretisch möglichen Schattenwurf der WKA jährlich auf 30 Stunden zu begrenzen oder bei Verwendung eines Schattenabschaltmoduls,

welches meteorologische Parameter berücksichtigt, auf 8 tatsächliche Stunden pro Jahr zu begrenzen. Die täglich maximal zulässige Beschattungsdauer beträgt in beiden Fällen 30 Minuten.

In der Schattenwurfprognose Bericht Nr. S-IBK-4290124 vom 21.02.2024 erstellt vom Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, werden die Auswirkungen der geplanten Anlage GW03 sowie der parallel geplanten WKA GW02 unter Berücksichtigung der bestehenden 23 Anlagen auf insgesamt sechs Immissionsorte, darunter nur die IO L und IO K im Beschattungsbereich der Anlage untersucht. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die o.g. Immissionsrichtwerte für die jährliche und/oder tägliche astronomische Beschattungsdauer unter Berücksichtigung der Vorbelastung am Immissionsort IO L durch die WKA GW03 überschritten wird.

Um eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf auszuschließen, ist die geplante WKA mit einem Schattenabschaltmodul auszustatten. Das Schattenwurfmodul ist entsprechend der Schattenwurfprognose so zu konfigurieren, dass die geplante WKA am Immissionsort IO L gar keinen Schattenwurf verursachen kann, da das zulässige Kontingent bereits durch die Vorbelastungsanlagen aufgebraucht wird.

Da die Schattenwurfbelastung durch die hier beantragte WKA zu einer Beeinträchtigung durch Schattenwurf führen kann, soll mit den NB VI. von 2.3 bis 2.8 sichergestellt werden, dass die Anwohner vor diesen Einwirkungen, die schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen geschützt werden.

Prüfung zur Vermeidung von Eisabwurf/Eisfall

Eine Genehmigung nach § 6 in Verbindung mit § 5 BImSchG ist nur zu erteilen, wenn Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird. Von WKA können allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf ausgehen. Bei WKA sind deshalb Maßnahmen gegen Eisabwurf erforderlich. In nicht besonders eisgefährdeten Gebieten reicht das Einhalten eines Mindestabstandes von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden aus. Werden diese Abstände unterschritten oder sollen die WKA in einer eisgefährdeten Region gebaut werden, ist die WKA mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die entweder die WKA bei Eisansatz stillgesetzt wird oder durch die der Eisansatz verhindert wird. In der Nähe von Wegen kann die WKA zudem in einer Gondelposition stillgesetzt werden, in der der Rotor parallel zum Weg ausgerichtet ist und somit der Abstand maximiert, und das Risiko von Eisfall minimiert, wird.

Bei der geplanten WKA wird der entsprechend der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Bundeslandes Brandenburg geforderte Abstand für Eisabwurf von 1,5 x (D + NH) bei den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten bzw. Forstwegen unterschritten. Den Antragsunterlagen liegt neben dem Datenblatt zur Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen eine Stellungnahme des Antragsstellers vom 27.06.2024 bei. Darin verpflichtet sich die Green Wind Energy GmbH die geplante WKA mit dem Nordex Eiserkennungssystem auszustatten. Ein Rotorblatt-Eisdetektionssystem soll nicht installiert werden, daher darf die Anlage bei Abschaltung auf Grund von Eisansatz, nur manuell wieder in Betrieb genommen werden.

Um auf das verbleibende Restrisiko durch Eisfall durch abtauendes Eis auf den Forstwegen aufmerksam zu machen, sollen entsprechende Hinweisschilder aufgestellt werden. Die Hinweisschilder sollen im Abstand von etwa 300 m zur Anlage aufgestellt werden.

Die in den NB IV.2.9 bis IV.2.11 enthaltenen Regelungen dienen der allgemeinen Vorsorge und stellen entsprechende Vorsorgemaßnahmen dar.

Prüfung der Turbulenzen

Bei den im Nachlauf einer Windkraftanlage entstehenden Turbulenzen handelt es sich um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Zu den Immissionen gehören gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auch Erschütterungen, die auf Sachgüter einwirken. Grundsätzlich kann die Erhöhung der Turbulenzintensität durch neu hinzukommende Windkraftanlagen zu einem erhöhten Verschleiß an bereits vorhandenen Bestandsanlagen führen. Daraus können sich ein erhöhter Wartungsaufwand und eine Verkürzung der Gesamtbetriebszeit ergeben. Es ist zu berücksichtigen, dass die Turbulenzintensität maßgeblich von der Umströmung der Anlage und hierbei insbesondere der Rotorblätter abhängig ist.
Entsprechend der Genehmigungspraxis im Land Brandenburg ist grundsätzlich bei einem Abstand zwischen dem dreifachen und fünffachen Rotordurchmesser mittels eines Gutachtens nachzuweisen, dass die Standsicherheit vorhandener Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt wird.

Im vorliegenden Fall befinden sich drei Bestandsanlagen in der näheren Umgebung der geplanten WKA GW03. Das Gutachten zur Standorteignung, Bericht-Nr.: I17-SE-2024-388 Rev. 01 der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 19.08.2024 kommt zu dem Ergebnis, dass die GW03 (hier W2) die im Kapitel 3.3.3.4 (Seite 29) abgebildeten sektoriellen Fenster zum Selbstschutz, sowie zum Schutz der WKA W8 und W9 durch Abschaltung einhalten muss.

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Soweit beim Betrieb der Anlage Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Die Aufnahme zusätzlicher NB IV. 6 hierzu war erforderlich.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die Aufnahme zusätzlicher NB hierzu war nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Zur Erfüllung von § 5 Abs. 3 BImSchG waren neben den in den Antragsunterlagen enthaltenen Darstellungen die NB IV. 1.9 ,3.6 und 5.9 erforderlich.

Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Gewässerschutz, das Abfallrecht und der Bodenschutz, das Denkmalschutzrecht, der Natur- und Landschaftsschutz, das Straßenrecht und das Luftverkehrsrecht.

2.2.2 Baurecht

Die Auflagen gemäß den NB unter IV. 3 sind für die Bauausführung und Fertigstellung erforderlich und resultieren insbesondere aus §§ 72 und 83 BbgBO.

Nach § 72 Abs. 2 der BbgBO ist eine Genehmigung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 i.V, mit Absatz 3 und 5 BauGB erst zu erteilen, wenn der Bauaufsichtsbehörde die Verpflichtungserklärung zum Rückbau vorliegt und ihr für die Einhaltung der Rückbauverpflichtung eine Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlage oder gleichwertige Sicherheit geleistet ist. Die Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Forderung kann die Antragstellerin erst nach Erteilung der Genehmigung erwirken.
Unter Bezugnahme auf die Entscheidungshilfen zum Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 15. November 2018, zuletzt geändert am 09. Februar 2021 i. V. m. § 12 Abs. 1 BImSchG nutzen wir das uns eingeräumte Ermessen, den Zeitpunkt der Hinterlegung der Sicherheitsleistung für die WKA gesondert zu regeln und erteilen die Genehmigung unter der Bedingung, dass der uBAB des LK MOL vor dem Beginn der Bauarbeiten eine Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft für die Rückbaukosten in Höhe von [redacted] € erbracht wird, bevor die Genehmigung in Anspruch genommen werden darf (NB IV. 3.1).

Eine Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB vom 07.02.2024 liegt vor, dass nach dauerhafter Aufgabe des Betriebes der WKA diese von den Baugrundstücken zurückgebaut wird und etwaige Bodenversiegelungen beseitigt werden.

Die gesonderte Baufreigabe unter NB IV. 3.2 ist erforderlich, damit mit der Errichtung der WKA nicht vor Beibringung der Nachweise, welche die Einhaltung der öffentlich- rechtlichen Vorschriften belegen, mit den Bauarbeiten begonnen wird.

Die von statischer Sicht geforderten Bodenkennwerte werden als gegeben bestätigt. Die Gründung der geplanten WKA ist mittels einem 29,10 m durchmessenden Ringfundament vorgesehen. Laut dem geotechnischen Bericht Nr. 148/08/24 vom 21.07.2025 liegt die Gründungssohle etwa 3,75 m unter dem späteren Gelände. Der Grundwasserspiegel wird durch das Vorhaben nicht angeschnitten.

Gemäß § 72 Abs. 9 BbgBO muss die Grundfläche der baulichen Anlage vor Baubeginn abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein, vgl. NB IV. 3.4.

Mit der Anzeige zur Nutzungsaufnahme ist gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BbgBO eine Bescheinigung der Prüfingenieurin oder des Prüfingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit und gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BbgBO eine Bescheinigung der Prüfingenieurin oder des Prüfingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vorzulegen. Hierzu war die NB IV. 3.5 festzusetzen.

Ein weiterer Belang, der geprüft wurde, ist, ob die beantragte WKA den Mindestabstand zur Wohnbebauung einhalten hat. Diese Grundsatzeinschränkung ergibt sich aus § 249 BauGB. In Abs. 9 ist geregelt, dass die Länder durch Landesgesetze bestimmen können, dass § 35 Absatz 1 Nr. 5 nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Die Regelung ist seit dem 14.08.2020 in Kraft. Das Land Brandenburg hat von der Ermächtigung zur Einführung von Mindestabständen Gebrauch gemacht. Das Brandenburgische Windenergieanlagenabstands-gesetz (BbgWEAAbG) ist am 20.05.2022 in Kraft getreten. Dies besagt in § 1, dass Windkraftanlagen nur nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, wenn sie einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu zulässigerweise errich-teten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile einhalten.

Der Mindestabstand von 1000 Metern wird durch die geplante WKA GW03 eingehalten.

<u>Reduzierung der Abstandsflächen</u>
Nach der zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Fassung der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) ist die Eintragung von Baulasten für die Abstandsflächen sowie für die durch den Rotorüberflug in Anspruch genommenen Flächen nicht erforderlich.

Mangels Erforderlichkeit einer entsprechenden Baulastsicherung bedarf es insoweit auch keiner Abweichung nach § 67 BbgBO. Der hierzu gestellte Antrag auf Abweichung ist daher nicht erforderlich.

Bauplanungsrecht

Die Errichtung und der Betrieb der WKA ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Ein weiterer zu prüfender Belang ist die Einhaltung des Mindestabstandes zur Wohnbebauung. Gemäß § 249 Abs. 9 BauGB können die Länder durch Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken eingehalten werden.

Das Land Brandenburg hat von dieser Ermächtigung durch das Brandenburgische Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG) Gebrauch gemacht. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BbgWEAAbG findet § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur Anwendung, wenn Windenergieanlagen einen Mindestabstand von 1.000 m zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) einhalten.

Der Mindestabstand bemisst sich gemäß § 1 Abs. 2 BbgWEAAbG von der Mitte des Mastfußes bis zur nächstgelegenen Gebäudekante der Hauptanlage eines entsprechenden Wohngebäudes.

Der erforderliche Mindestabstand von 1.000 m wird durch die geplante WKA GW03 eingehalten.

Potenziell betroffene öffentliche Belange

Flächennutzungsplan
Gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Nach § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB gelten die Rechtswirkungen eines Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nummer 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, vorbehaltlich des § 249 Abs. 5 Satz 2 BauGB fort, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Sie entfallen, soweit für den Geltungsbereich des Plans das Erreichen des Flächenbeitragswerts oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels gemäß § 5 Abs. 1 oder Spalte 1 der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) erreicht ist.

Dem Vorhaben steht die mit dem Flächennutzungsplan Nr. 2 der Gemeinde Rehfelde in der Fassung der 1. Änderung bezweckte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht entgegen. Diese ist nach den Feststellungen der Widerspruchsbehörde (Widerspruchsbescheid S4-9/26) aufgrund beachtlicher Bekanntmachungsfehler sowie erheblicher Mängel des zugrunde liegenden Planungskonzepts offensichtlich unwirksam.

Bereits die Bekanntmachungen der Genehmigung des Flächennutzungsplans vom 29. August 2013 und seiner 1. Änderung vom 25. August 2016 erfüllen den nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB erforderlichen Hinweiszweck nicht. Bei einer Konzentrationszonenplanung muss aus der Bekanntmachung hinreichend deutlich hervorgehen, dass die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung zugleich eine Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich der Gemeinde entfalten soll (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2020 – 4 CN 2.19; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28. November 2024 – OVG 2 A 4.24). Ein entsprechender Hinweis fehlt in beiden Bekanntmachungen. Auch die in der Bekanntmachung der 1. Änderung enthaltene Bezeichnung als „sonstiges Sondergebiet für Windkraftnutzung“ verdeutlicht diese Rechtsfolge nicht. Die Darstellung eines solchen Sondergebiets lässt für sich genommen nicht erkennen, dass Windenergieanlagen außerhalb dieser Fläche ausgeschlossen werden sollen. Damit liegt ein beachtlicher Bekanntmachungsfehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB vor, der nicht durch Ablauf der Rügefrist des § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich wird.

Darüber hinaus fehlt es an einem schlüssigen, auf den gesamten Außenbereich der Gemeinde bezogenen Planungskonzept. Eine wirksame Konzentrationszonenplanung setzt voraus, dass zwischen Flächen, auf denen die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist, und solchen Flächen unterschieden wird, die aufgrund einer planerischen Entscheidung von der Windenergienutzung freigehalten werden sollen. Diese Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen muss nachvollziehbar vorgenommen und dokumentiert werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 – 4 CN 1.11).

Diesen Anforderungen genügen die Planungsunterlagen nicht. Die vorgesehenen Schutzabstände und Ausschlusskriterien lassen nicht hinreichend erkennen, welche Flächen zwingend ausscheiden und bei welchen Flächen ein planerischer Abwägungsspielraum besteht. Zudem wurden lediglich die Gemarkungen Werder und Zinndorf näher untersucht; die Gemarkung Rehfelde wurde ohne eine entsprechende Untersuchung aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Die 1. Änderung beschränkte sich auf eine Anpassung der Abgrenzung einer Sondergebietsfläche und behob diese grundlegenden Defizite nicht. Die Widerspruchsbehörde bewertet diese Mängel als durchgreifende Fehler des Abwägungsergebnisses.

Die Ausschlusswirkung bleibt im vorliegenden Genehmigungsverfahren unangewendet. Maßgeblich sind die unmittelbar aus den Bekanntmachungen und Planungsunterlagen erkennbaren Mängel sowie die besonderen Umstände des Verfahrens. Das Amt Märkische Schweiz als Vertretung der Gemeinde Rehfelde und der Landkreis Märkisch-Oderland wurden wiederholt über die Fehler unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Ausräumung der Mängel erfolgte nicht. Angesichts der offensichtlichen

Fehlerhaftigkeit und der Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz nach Art. 20 Abs. 3 GG ist es im vorliegenden Einzelfall gerechtfertigt, die Ausschlusswirkung dem Vorhaben nicht entgegenzuhalten.

Die Nichtanwendung beschränkt sich auf die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die positive Darstellung der Sondergebiete für die Windenergienutzung wird hierdurch nicht aufgehoben. Die Lage des Vorhabens außerhalb dieser Sondergebiete begründet daher insoweit kein Genehmigungshindernis im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Ziele der Raumordnung

Die Steuerung der Windenergienutzung wird künftig im sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien" Oderland-Spree geregelt, dessen 2. Entwurf vom 02.06.2025 von der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree gebilligt wurde. Am 29. Juni 2026 wurde die Satzung des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien" (TRP EE) Oderland-Spree beschlossen (Beschluss-Nr. 26/04/23). Der Sachliche Teilregionalplan weist Vorranggebiete für die raumverträgliche Steuerung der Windenergienutzung in der Planungsregion aus und enthält ein Kriteriengerüst zur kommunalen Steuerung von raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Die im Teilregionalplan „Erneuerbaren Energien" ausgewiesenen 35 Vorranggebiete für Windenergienutzung umfassen insgesamt eine Fläche von ca. 9.850 ha, dies entspricht insgesamt 2,1 % der Gesamtfläche der Planungsregion. Die ausgewiesene Fläche übertrifft somit das zum Stichtag 31.Dezember 2027 maßgebliche regionale Teilflächenziel.

Die beantragte WKA GW03 befindet sich außerhalb der im 2. Entwurf des Teilregionalplans Erneuerbare Energien der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vorgesehenen Windenergiegebiete. Da der Teilregionalplan nicht rechtskräftig ist, entfaltet er keine Wirkung zur gesamträumlich verträglichen Steuerung der Windenergienutzung in der Planungsregion. Die Ausweisung von Windenergieflächen nach § 249 Baugesetzbuch (BauGB) ist somit als reine Positivplanung angelegt, so dass die Ausschlusswirkung von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nach § 249 BauGB durch Ziele der Raumordnung nicht herbeigeführt werden kann.

Dem Vorhaben stehen daher keine öffentliche Belange entgegen.

Gesicherte Erschließung

Weitere bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung für privilegierte Außenbereichsvorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz BauGB deren gesicherte ausreichende Erschließung. Diese setzt die dauerhafte Verfügbarkeit einer für den Vorhabenbetrieb ausreichenden Zuwegung zum Vorhabengrundstück vom öffentlichen Verkehrsraum und eine ausreichende Löschwasserversorgung spätestens ab dem Zeitpunkt der Gebrauchsabnahme voraus. Die dauerhafte verkehrliche Erschließung der WKA GW03 erfolgt rückwärtig über das kommunale Straßen- und Wegenetz, vorliegend: „Das Mittelfeld" in Anbindung zur L232, Abs. 020, km 2,045 rechts in Zinndorf (Gemeinde Rehfelde) sowie „Werdersche Dorfstraße" in Anbindung zur L232, Abs. 020, km 4,935 rechts in Werder (Gemeinde Rehfelde). Die dauerhafte Zuwegung zu den kommunalen Straßen erfolgt über das Vorhabengrundstück, andere Flurstücke werden für die Erschließung

nicht in Anspruch genommen. Die Nachweise über die öffentlich-rechtliche Verfügbarkeit der Löschwasserentnahmestelle wurden durch Eintragung der Baulasten in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Märkisch-Oderland zu Lasten des dienenden Grundstückes erbracht (Hinweis VI. 17). Die Nachweise über Eintragung in das Baulastenverzeichnis wurden dem LfU vorgelegt.

Die Erschließung des Vorhabenstandortes ist gesichert.

Die ausreichende Löschwasserversorgung ist für das Vorhaben sichergestellt.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht ist die geplante WKA zulässig.

Brandschutz

Unter Einhaltung der NB IV. 4 steht dem Vorhaben hinsichtlich der Belange des Brandschutzes nichts entgegen.

Das Vorhaben ist gemäß § 2 Abs. 4 BbgBO als Sonderbau einzustufen. Für Sonderbauten sind mit dem Antrag ein Brandschutzkonzept vorzulegen, das auf Veranlassung der Antragstellerin durch einen Prüfingenieur für Brandschutz zu prüfen ist. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise ist durch einen Prüfbericht nach § 66 BbgBO zu bestätigen. Dem Antrag liegt ein geprüftes standortbezogenes Brandschutzkonzept Reg.-Nr.: 01-1153B-24 vom 03.02.2024 erstellt durch Dipl.- Ing. René Michehl, nebst Prüfbericht Nr. 01 Prüf-Nr. 487/05069/24 vom 19.11.2024 des Prüfingenieurs für Brandschutz Dipl.-Ing. Matthias Oeckel vor.

Für die zu errichtende WKA ist die ausreichende Löschwasserversorgung nachzuweisen. Zur ausreichenden Erschließung zählt auch die gesicherte Löschwasserversorgung. Geeignete Löschwasserentnahmestellen müssen vor der Inbetriebnahme der Anlagen in vertretbarer Entfernung für die örtliche Feuerwehr an der Hauptzufahrt vor den Anlagen und außerhalb des „Trümmerschattens“ der Anlagen vorhanden sein.

Der Löschwassernachweis wurde erbracht. Geplant wird ein Löschwasserbrunnen mit der Kennzahl 400 (400-800 l/min) nach DIN 14220. Mit dem Standort (Gemarkung Zinndorf, Flur 2, Flurstück 90) des Brunnens wird der Trümmerschatten entsprechend berücksichtigt und die Wegstrecke von maximal 1000 m zur WKA eingehalten.

Im Bereich der Löschwasserentnahmestelle wird zudem eine Bewegungsfläche für die Feuerwehr von 7 m x 12 m angeordnet, von der aus die Entnahmestelle bedient, Fahrzeuge der Feuerwehr im Pendelbetrieb befüllt oder eine Wasserförderung über „lange Wegestrecke“ sichergestellt werden können.

Gemeindliches Einvernehmen

Die Gemeinde Rehfelde hat zunächst das gemeindliche Einvernehmen versagt.

Zu a.
Gemäß § 249 Abs. 1 BauGB findet § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, keine Anwendung. Die Ausweisung von Windenergiegebieten ist nach der geltenden Rechtslage als Positivplanung ausgestaltet. Die bisher mit einer Konzentrationsflächenplanung verbundene Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kann daher – vorbehaltlich der gesetzlichen Überleitungsregelungen des § 245e BauGB – nicht auf den in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ gestützt werden.

Der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ entfaltet insoweit keine Ausschlusswirkung gegenüber dem beantragten Vorhaben. Die auf diesen Planentwurf gestützten Gründe für die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens vermögen daher nach Auffassung des LfU die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nicht zu tragen.

Das Amt Märkische Schweiz erteilte mit der Stellungnahme vom 31.07.2025 das gemeindliche Einvernehmen. Obwohl die Gemeinde ihr Einvernehmen erteilt hatte und eine Auseinandersetzung mit ihrer späteren Argumentation nicht erforderlich ist, wird auf diese Ergänzungen wie folgt eingegangen.

Zu b.
Hier wird auf die Argumentation im Widerspruchsbescheid vom 29.06.2026 hingewiesen.
Der Flächennutzungsplan Nr. 2 der Gemeinde Rehfelde in der Fassung der 1. Änderung stellt Sondergebiete für die Windenergienutzung mit der beabsichtigten Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dar. Der Standort der beantragten WKA befindet sich außerhalb der dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung.

Gegen die Wirksamkeit der Ausschlusswirkung des Flächennutzungsplans bestehen jedoch durchgreifende Bedenken.

Die Bekanntmachungen der Genehmigung des Flächennutzungsplans Nr. 2 sowie seiner 1. Änderung genügen nicht den Anforderungen an die Bekanntmachung einer Konzentrationsflächenplanung mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Insbesondere wird die für den übrigen Außenbereich der Gemeinde beabsichtigte Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen in den Bekanntmachungen nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss bei einer Konzentrationsflächenplanung bereits aus der Bekanntmachung hinreichend deutlich hervorgehen, dass die Planung eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich der Gemeinde entfalten soll (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.2020 – 4 CN 2.19; Beschluss vom 08.01.2024 – 4 BN 15.23). Diesen Anforderungen entsprechen die Bekanntmachungen des Flächennutzungsplans Nr. 2 und seiner 1. Änderung nicht.

Darüber hinaus bestehen Bedenken hinsichtlich der der Konzentrationsflächenplanung zugrunde liegenden Abwägung. Insbesondere wurde die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erforderliche Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen nicht nachvollziehbar vorgenommen und dokumentiert. Zudem wurde nicht das gesamte Gemeindegebiet anhand der maßgeblichen Planungskriterien untersucht.

Vor diesem Hintergrund kann die mit dem Flächennutzungsplan Nr. 2 in der Fassung der 1. Änderung beabsichtigte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dem beantragten Vorhaben nicht entgegengehalten werden.

Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass Zweifel an der fortbestehenden Aussagekraft des Flächennutzungsplans hinsichtlich seiner Ausschlusswirkung bestehen. Außerhalb der dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung wurden bereits mehrere Windenergieanlagen immissionsschutzrechtlich genehmigt. Die mit dem Flächennutzungsplan ursprünglich verfolgte Zielsetzung, Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Sondergebiete auszuschließen, wurde damit in der Genehmigungspraxis nicht durchgehend umgesetzt.

Der Flächennutzungsplan Nr. 2 in der Fassung der 1. Änderung steht der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des beantragten Vorhabens somit nicht entgegen.

Zu c.
Die Ausweisung von Windenergieflächen nach § 249 Baugesetzbuch (BauGB) ist als reine Positivplanung angelegt, so dass die Ausschlusswirkung von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nach § 249 BauGB durch Ziele der Raumordnung nicht herbeigeführt werden kann (vgl. Anhörungsschreiben vom 29.07.2025). Zudem hat die allgemeine Vorprüfung ergeben, dass nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die geplante WKA– insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Lage und der Nähe zum Vogelschutzgebiet sowie der Anbindung an den bestehenden Windpark Rehfelde/Zinndorf – ausgeschlossen werden können.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB war bereits erteilt worden. An das einmal erteilte Einvernehmen ist die Gemeinde grundsätzlich gebunden. Eine nachträgliche Versagung des bereits erteilten Einvernehmens ist insoweit rechtlich unbeachtlich.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann ein nach § 36 BauGB erteiltes oder gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB als erteilt geltendes gemeindliches Einvernehmen nicht nachträglich widerrufen oder zurückgenommen werden. Dies folgt aus Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung, innerhalb der vorgesehenen Frist klare Verhältnisse hinsichtlich der Einvernehmenserklärung der Gemeinde zu schaffen (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.02.2004 – 4 CN 16.03; BVerwG, Urteil vom 27.08.2020 – 4 C 1.19).

Soweit die Gemeinde nach Wiederaufnahme des Genehmigungsverfahrens eine ablehnende Stellungnahme abgegeben und darin das gemeindliche Einvernehmen versagt hat, lässt dies das zuvor wirksam erteilte gemeindliche Einvernehmen daher unberührt.

2.2.3 Gewässerschutz

In der Windkraftanlage werden betriebsgemäß wassergefährdende Stoffgemische (Frostschutzmittel, Schmier- und Hydrauliköle) verwendet. Es erfolgt kein Lagern, Abfüllen oder Umschlagen. Die entsprechenden Anlagen (Hydraulik- und Getriebeeinheit, Kühleinheit Generator & Umrichter) fallen in den Geltungsbereich der AwSV. Gemäß den Angaben in den jeweiligen Sicherheitsdatenblättern handelt es sich um Stoffgemische der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1.
Seit Inkrafttreten der AwSV ist die Vorlage eines Sicherheitsdatenblattes zur Nachweisführung einer Wassergefährdungsklasse jedoch nicht mehr ausreichend. Im Falle von Stoffgemischen hat der Betreiber einer Anlage gemäß § 8 Abs.1 AwSV das Gemisch selbsteinzustufen (Verpflichtung zur Selbsteinstufung).

2.2.4 Luftfahrt

Aus luftfahrtrechtlicher Sicht waren folgende Standortparameter zu beurteilen:

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84		Anlagentyp Nordex N175-6.XMW		WKA in m üGND	Gelände in mNN	Gesamthöhe in m NN*	Gem.	Flur	Flurstück
	N	E	NH	RD						
GW03	52 ° 29 ' 50.11 "	13 ° 58 ' 05.37 "	179	175	266,5	61,3	327,8	Zinndorf	3	42

* Geländehöhe enthält keine Fundamenttoleranz lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 15.02.2024

Das Plangebiet liegt östlich der Stadt Berlin zwischen den Ortschaften Heidekrug, Zinndorf und Hoppegarten im Landkreis Märkisch Oderland des Bundeslandes Brandenburg. Die Planung stellt eine Erweiterung / Verdichtung des bestehenden Windparks dar. Bei Errichtung der Anlage wird das derzeitige Höhenniveau erheblich angehoben.

Die Windkraftanlage GW03 soll ca. 9,8 km südlich des Verkehrslandeplatzes Strausberg errichtet werden. Der Verkehrslangeplatz Strausberg wird auf Grundlage eine gültige luftrechtliche Genehmigung gem. § 6 LuftVG für den Flugbetrieb am Tage und in der Nacht nach Sichtflug- und Instrumentenflugbestimmungen betrieben. Es wurde ein beschränkter Bauschutzbereich gem. § 17 LuftVG verfügt. Der beschränkte Bauschutzbereich gem. § 17 LuftVG wurde unter Bezug Art. 9 des Elften Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes in der Form und den Abmessungen des Baubeschränkungsbereiches der Klasse B gem. der Anordnung über Baubeschränkungsbereiche in der Umgebung von Flugplätzen vom 05.03.1971 (BGl. der DDR, Sonderdruck Nr. 699) aufrechterhalten. Im Weiteren sind erforderliche Hindernisfreiheiten gem. Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb (NfL I-328/01) zu bestimmen. Der v. g. Verkehrslandeplatz liegt in einem Bereich, in welchem die Einsatzmöglichkeit einer

bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i.V.m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH gesondert zu betrachten ist. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits des am vorbezeichneten Flugplatzes genehmigten Flugbetriebes im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Des Weiteren soll die Windkraftanlage GW03 ca. 8 km westlich des Sonderlandeplatzes Eggersdorf errichtet werden. Der Sonderlandeplatz Eggersdorf wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Es wurde ein beschränkter Bauschutzbereich gem. § 17 LuftVG (alte Fassung) verfügt. Im Weiteren sind erforderliche Hindernisfreiheiten gem. den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (Nachrichten für Luftfahrer [NfL] I 92-13) zu bestimmen.

Ferner soll die Windkraftanlage GW03 ca. 1,7 km südlich des Modellfluggeländes Werder errichtet werden. Aufgrund des Abstandes zwischen der Anlage und dem Flugsektor kann davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigung des Flugbetriebes am Modellfluggelände erfolgt.

Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gem. §§ 12 und 17 LuftVG.

Gem. § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Die NB unter IV. 8 sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von der LuBB zu vertretenden Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten.

Die gutachtliche/n Stellungnahme der DFS GmbH vom 05.04.2024, Az. OZ/AF-Bb 11344 liegt nunmehr vor.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der Windkraftanlage (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023 B4) an der Windkraftanlage angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) erforderlich, denn gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab Betroffenheiten ziviler Flugsicherungseinrichtungen. Daraufhin wurde das BAF durch die LuBB über das Vorhaben informiert. Die Prüfung ergab, dass Flugsicherungseinrichtungen durch das Vorhaben nicht gestört werden können. Zur Sicherung der Datenbasis waren die Nebenbestimmungen NB IV. 8.13 und 8.14 aufzunehmen.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an Windkraftanlagen des Typs NORDEX. Unter Berücksichtigung der v. g. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie in den Nebenbestimmungen festgelegt auszuführen.

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 15.02.2024 - ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten System - angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.

Unter Maßgabe, der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde eine allgemeine Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (Ie) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die Windkraftanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.
Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit der LuBB entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen.
Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung des Nachweises über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen stattgegeben werden (siehe NB IV 8.5.1).

Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen/Nebenbestimmungen ist zu erteilen.

2.2.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Folgende naturschutzrechtlichen Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen:

- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 1 BNatSchG (NSG, LSG, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope) inklusive geschützter Alleen nach § 17 BbgNatSchAG und geschützter Biotope nach § 18 BbgNatSchAG,

FFH-Prüfung
Mit den Antragsunterlagen wurde eine FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Märkische Schweiz“ sowie das FFH-Gebiet „Maxsee“ vorgelegt. Die FFH-Vorprüfung war im vorliegenden Einzelfall jedoch nicht ausreichend, um die habitatschutzrechtlichen Belange abschließend zu beurteilen.

Aufgrund der unmittelbaren Lage bzw. des geringen Abstands des geplanten Vorhabens zu den Natura-2000-Gebieten konnten Beeinträchtigungen dieser Gebiete nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Da somit erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht offensichtlich ausgeschlossen werden konnten, war die Durchführung einer vollumfänglichen Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Im Ergebnis der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung konnten aufgrund der größeren Entfernung der FFH-Gebiete zum geplanten Anlagenstandort erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete sowie der für deren Erhaltungsziele maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Entfernung weiterer Erhaltungszielarten beschränkt sich das zu betrachtende Artenspektrum auf die zwei Brutpaare Rotmilan und Weißstorch. Die Arten haben ca. 1.200 bzw. ca. 1.800 m [redacted] des geplanten Anlagenstandortes im Vogelschutzgebiet „Märkische Schweiz“ jeweils einen Horststandort. Da aufgrund der Entfernung eine Beeinträchtigung der Arten innerhalb des Schutzgebietes nicht ausgeschlossen werden kann, sieht die Antragstellerin die Aufnahme einer Bewirtschaftungsabschaltung vor. Hier sieht die Antragstellerin eine Abschaltung mit Beginn jeglicher Bewirtschaftung bis 48 h danach im Umkreis von 250 m um die geplante Anlage vor. Diese Maßnahme ist nach allgemein wissenschaftlicher Erkenntnis geeignet und anerkannt die nicht auszuschließenden Beeinträchtigungen auf die Arten zu vermeiden bzw. unter die Erheblichkeitsschwelle zu senken.

Mit Umsetzung der Maßnahme ist das Vorhaben nicht geeignet das Vogelschutzgebiet „Märkische Schweiz" in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen.

Es verbleiben folgende Belange, die in der Stellungnahme näher behandelt werden:
- Eingriffsregelung
- besonderer Artenschutz nach § 45 b BNatSchG und AGW-Erlass x

Vorkommen von Vogelarten nach § 45 b BNatSchG und Anlage 1 AGW-Erlass
Folgende verwendbare Nachweise liegen vor:
- Brutplatz 1 Rotmilan (letztes Nachweisjahr 2024, ca. 1.200 m d.h. im Übergangsbereich zentraler Prüfbereich / erweiterten Prüfbereich)
- Brutplatz 2 Weißstorch (letztes Nachweisjahr 2024 ca. 1.800 m d.h. im erweiterten Prüfbereich)

Da sich die zwei Brutplätze der Erhaltungszielarten (Weißstorch und Rotmilan) im Unschärfebereich vom zentralen Prüfbereich zum erweiterten Prüfbereich befinden, kann habitatschutzrechtlich eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden. Folglich sieht der Antragsteller für die Anlage GW 03 eine Bewirtschaftungsabschaltung von Bewirtschaftungsbeginn bis 48 h danach vor. Somit kann das signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bzw. die nicht auszuschließende erhebliche Beeinträchtigung vermieden werden.

Schutzmaßnahmen
Es ist die Umsetzung von Schutzmaßnahmen nach § 45 b BNatSchG erforderlich.

Zu NB IV. 10.1: Schutzgut Flora / Biotope
Laut LBP erfolgen keine Eingriffe in Gehölze aller Art durch Schnittmaßnahmen, Maßnahmen im Wurzelbereich oder Beseitigung.

Zu NB IV. 10.2-10.3 Bauzeitenregelungen
Allgemeine Bauzeitenregelung
Im Wirkbereich des Vorhabens befinden sich mehrere Reviere von Feldlerchen. Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 01.03. bis 15.08. eines Jahres. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, sind Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich.

Zu NB 10.4: Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich
Im Unschärfebereich zentraler Prüfbereich / erweiterter Prüfbereich wurden die schlaggefährdeten Arten Rotmilan und Weißstorch festgestellt. Da die zwei Brutplätze sich im Vogelschutzgebiet befinden und die Zwei Arten auch Erhaltungszielarten für das Gebiet sind, ist die Maßnahme als weitere Schadenbegrenzungsmaßnahme umzusetzen.
Die ungenutzten Bereiche um den Mastfuß der WEA hat in der intensiv genutzten Agrarlandschaft trotz ihrer Kleinflächigkeit aufgrund der hohen Kleinsäugerdichte (Nahrungsmenge) und der oft niedrigen Vegetation (Erreichbarkeit) für viele Vogelarten eine Bedeutung als Nahrungsfläche und werden u.a. durch Rotmilan

und Weißstorch gezielt angeflogen. Bei der Nahrungssuche ist die Aufmerksamkeit auf den Boden gerichtet, dadurch werden Hindernisse in der Luft - wie sich bewegende Rotoren - schlechter wahrgenommen als z.B. bei zielgerichteten Durchflügen, bei der die Wahrnehmung nach vorn gerichtet ist.
Durch die unattraktive Gestaltung des Mastfußes kann das Tötungsrisiko gemindert werden.

Zu NB 10.5: Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
Im Unschärfebereich zentraler Prüfbereich / erweitertem Prüfbereich wurden die schlaggefährdeten Arten Rotmilan und Weißstorch festgestellt.
Gemäß BNatSchG, Anlage 1 (zu § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG), Abschnitt 2 kann das Tötungsrisiko durch die Abschaltung der WEA direkt nach landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.
Da vorliegend zwei besonders schlaggefährdete Arten im Vogelschutzgebiet betroffen sind, ist die WEA GW 03 bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses abzuschalten.

Zu NB 10. 9 und 10.10 Fledermäuse
Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Nach den vorliegenden Unterlagen liegt die WEA GW 03 innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Der erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern wird unterschritten (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG
Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

Schutzgutes Boden
Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfußfundamente und Kranstellflächen) in einem Umfang von insgesamt 2.763,80 m² (Vollversiegelungsäquivalent: 1.747,50 m²), davon:

Fundament:	730,60 m² (Vollversiegelung)
Kranstellflächen:	1.385,50 m² (Teilversiegelung, entspricht 692,75 m² Vollversiegelung)
Zuwegung:	648,30 m² (Teilversiegelung, entspricht 324,15 m² Vollversiegelung)

Mit der Maßnahme Umwandlung Acker in Extensivgrünland im Rahmen des Flächenpools „Bürgerwiesen“ auf einer Fläche von ca. 3.500 m² können die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege, Fundamente und Kranstellflächen auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vollständig kompensiert werden.

Schutzgutes Vegetation
Durch das Vorhaben werden ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen, so dass keine Kompensation für das Schutzgut Vegetation erforderlich ist.

Schutzgut Landschaftsbild
Quantitativ und qualitativ geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für das Landschaftsbild wurden nicht vorgeschlagen. Für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild wird daher eine Ersatzzahlung festgesetzt.

Nachweis der rechtlichen Sicherung
Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmenfläche für die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland wurde erbracht.

Zu Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG

Abwägung § 15 Abs. 5 BNatSchG
Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.
Der Betrieb von WEA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Belange.
Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus.

Da Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zur vollständigen Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen nicht möglich sind bzw. vom Verursacher nicht vorgenommen werden können, ist die Entrichtung einer Ersatzzahlung als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen. Gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn zu leisten.

Schutzgut Landschaftsbild
Die Berechnung der Höhe der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen erfolgt grundsätzlich in der nach Bundesrecht vorgegebenen Rangfolge zunächst gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG anhand der durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Sind diese wie vorliegend nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG (Dauer und Schwere).
Die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild wird auf Grundlage der Bewertung des betroffenen Landschaftsbildes (Wertstufen) und der durch die geplante Windenergieanlage nicht kompensierten erheblich beeinträchtigten Fläche abgebildet. Die erheblich beeinträchtigte Fläche wird auf der Grundlage des mit Schreiben des MLEUV vom 19.08.2025 als Methode eingeführten „Märkischen Modells“ ermittelt.

Dazu wurde durch die Antragstellerin der Eingriffs- und Ausgleichsplan (Stand: 07.07.2026) in das Verfahren eingebracht. Die darin dargelegte Anwendung der Methodik und die daraus abgeleiteten Ergebnisse hinsichtlich der durch die beantragte WEA erheblich beeinträchtigten Fläche sind plausibel.

Berechnung Zahlungswert Landschaftsbild je WEA:
Da keine quantitativ und qualitativ geeigneten Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für das Landschaftsbild vorliegen, verbleiben insgesamt 2.934,50 ha nicht durch Maßnahmen kompensierte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die berechnete Ersatzzahlung, für die nicht durch Maßnahmen kompensierten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, setzt sich entsprechend Tabelle 8 des Eingriffs- Ausgleichsplan zusammen:

Für die verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird eine Ersatzzahlung in Höhe von 38.770,14 € festgesetzt.

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig.

2.2.6 Abfallrecht und Bodenschutz

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem Kreislaufwirtschaftgesetzes (KrWG), der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV), dem Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG), dem Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), dem Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV) ergeben, waren die NB IV. 5 und 6 erforderlich. Sie dienen der Sicherung der umweltverträglichen Abfallbeseitigung sowie die Förderung einer nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens.

Zu NB IV.5.4
Bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3 000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des BBodSchG1 Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen (§ 4 Absatz 5 BBodSchV5).[

Zu NB IV. 6.1
Die Anforderungen zur Mitteilung des Beginns und des Abschlusses des Gesamtvorhabens ergibt sich daraus, dass nur die Antragstellerin eine verbindliche Aussage dazu treffen kann. Durch Mitteilung von Ende und Beginn der beabsichtigten Maßnahmen ist die uAWB tatsächlich in der Lage ihren abfallwirtschaftlichen Kontroll- und Vollzugspflichten nachzukommen (siehe § 62 KrWG, § 47 Absatz 2 KrWG i.V.m. § 42 Absatz 1 BbgAbfBodG i.V.m. lfd. Nr. 1.23.1, Anlage der AbfBodZV).

Zu NB IV. 6.2 bis 6.3

Kommen im Zuge des Vorhabens mineralische Abfälle zum Zwecke der Errichtung von technischen Bauwerken, wie der Errichtung des Gebäudes bzw. der Herstellung von Fundamenten, zum Einsatz, so dürfen diese nur jeweils verbaut werden, wenn sie ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 (3) KrWG i.V.m. § 3 (23) KrWG und i.V.m. den Bestimmungen der §§ 19 ff ErsatzbaustoffV, verwertet werden.

Eine ordnungsgemäße Verwertung von Ersatzbaustoffen liegt demzufolge nur dann vor, wenn sie die bodenphysikalischen Eigenschaften aufweisen, wie sonst zum Einsatz kommende Baustoffe, um diese ersetzen zu können, s. u.a. TL BUB E-StB 20/23, ZTV E-StB (FGSV 599). Und wenn sie nur in dem für den jeweiligen bautechnischen Zweck erforderlichen Umfang zum Einsatz kommen.

Eine schadlose Verwertung von Ersatzbaustoffen liegt vor, wenn durch deren Verbau in technischen Bauwerken nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind. Bei Einbau von MEB oder Gemischen (auch Bodenmaterial) in technischen Bauwerken werden die grundsätzlichen Anforderungen erfüllt, wenn:

- die Besorgnis nachteiliger Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädlicher Bodenveränderungen ausgeschlossen wird. Dafür ist maßgebend erforderlich:

  - ein Einbau erfolgt nur in den für sie jeweils zulässigen Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 der EBV oder es erfolgt der Einbau von Bodenmaterial der Klasse 0 – BM-0 gemäß EBV oder von Baggergut der Klasse 0 – BG-0 gemäß EBV,
  - der Einbau erfolgt nur in dem für den jeweiligen bautechnischen Zweck erforderlichen Umfang,
  - Gemische werden nur zur Verbesserung der bautechnischen Eigenschaften hergestellt,
  - Gemische werden nur eingesetzt, wenn es sich um Gemische mit enthaltenen

  a) aus einer Aufbereitungsanlage stammende güteüberwachte Ersatzbaustoffen oder
  b) klassifizierte nicht aufbereitete Bodenmaterialien oder klassifiziertes Baggergut (in eine Materialklasse Eingeteilte oder Klassifiziert als Bodenmaterial BM-0 der Baggergut BG-0) handelt

  und der Einbau nur in einer Einbauweise erfolgt, die für jeden einzelnen mineralischen Ersatzbaustoff nach Anlage 2 oder 3 der EBV zulässig ist

  - Der Einbau erfolgt oberhalb der in Anlage 2 oder 3 vorgesehenen Grundwasserdeckschichten, die natürlich vorliegen oder die mit Zustimmung der zuständigen Behörde hergestellt wurden, s. § 19 EBV.

Behördliche Entscheidungserfordernisse ergeben sich für Verwender von bestimmten Ersatzbaustoffen unmittelbar aus §§ 21 ErsatzbaustoffV. Hierfür sind entsprechende Antragsunterlagen bei der uAWB einzureichen.

Zu NB IV. 6.4
Das Vorhaben umfasst möglicherweise den Anfall u.a von als Abfall einzustufenden Bodenmaterialien, vgl. § 3 (1) KrWG. Diese bedürfen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallverwertung gemäß § 7 (3) KrWG, § 3 (23) KrWG i.V.m. der ErsatzbaustoffV. Bei beabsichtigten Verbau der Bodenmaterialien im nicht aufbereiteten Zustand in ein technisches Bauwerk außerhalb des Bauvorhabens, ohne diese zuvor einem von einem Dritten betriebenen Lagerplatz zu befördern, sind die Pflichten zur Untersuchung, Bewertung von Untersuchungsergebnissen und Klassifizierung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und deren Dokumentation (vgl. §§ 14 bis 17 ErsatzbaustoffV) im Rahmen des Vorhabens von der Antragstellerin zu beachten.
Befugnisnorm für die Forderung der Vorlage der Dokumentationen: § 62 KrWG i.V.m. § 17 ErsatzbaustoffV

Zu NB IV. 6.5
Im Zuge des Gesamtvorhabens werden wohl nicht unmittelbar wiederverwendbare als Abfall i.S.d. § 3 (1) KrWG einzustufende Bodenmaterialien anfallen, welche möglicherweise nicht in technischen Bauwerken verbaut oder nicht in, auf Böden auf- oder eingebracht werden oder nicht außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht außerhalb von technischen Bauwerken (bezeichnet bisher als bodenähnliche Anwendung) eingesetzt werden (vgl. §§ 6-8 BBodSchV). Diese bedürfen somit einer anderweitigen geordneten Entsorgung (§ 5 KrWG, §§ 6 ff. KrWG). Dafür ist die Antragstellerin als Abfallerzeuger-/-besitzer (vgl. § 3 (8), (9) KrWG) verpflichtet. In den Planungsunterlagen sind keine Aussagen getroffen worden. Mit der Auflage wird sichergestellt, dass alle als Abfall einzustufenden Bodenmaterialien nachvollziehbar einer geordneten Entsorgung zugeführt werden.

Grundsätzlich sind Entsorgungsnachweise mittels Begleitscheins oder Übernahmeschein, unter Verwendung der nach Anlage 1 vorgesehenen Formblätter der Nachweisverordnung zu führen (vgl. §§ 15 und 18 NachwV). Jedoch sind Wiegescheine oder Lieferscheine (des geschäftsüblichen Schriftverkehrs) ausreichend, wenn alle relevanten Daten, wie die Aufschlüsselung der Abfälle nach Art, Beschaffenheit und Menge sowie Anlieferungsort/ übernehmende Firma enthalten sind.

2.2.7 Sonstiges

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere die Vorschriften des Arbeitsschutzes, sind ebenfalls nicht verletzt.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in NB IV.1.3 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die Frist von drei Jahren für die Inbetriebnahme der WKA bei der Größe des Vorhabens ist angemessen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) waren der Antragstellerin gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt.

Nach § 13 Abs. 2 GebGBbg gilt § 13 Abs. 1 GebGBbg für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Im vorliegenden Fall erhebt das LfU, T 13 die Gebühren für die eingeschlossene Baugenehmigung des LK MOL und der luftrechtlichen Zustimmung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit.

Gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1, 13 und 15 Abs. 1 des Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) i. V. m. § 1 und den Tarifstellen 2.1.1 a und 2.1.1 e der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) und § 1 und der Tarifstelle 1.1.4 und 1.9.1 der Anlage 1 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO) sowie §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV.

a) Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1 der Anlage 2 der GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten (E). Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der

Antragstellung. Als Errichtungskosten gelten auch Kosten, die durch den Austausch von Anlagenteilen entstehen.

Die Errichtungskosten wurden im Antrag mit [redacted] € angegeben.

Nach Tarifstelle 2.1.1 a. ergibt sich bei einer Errichtungskostenspanne von mehr als 5.000.000 € bis zu 50.000.000 € mit der Berechnungsformel [26.125 + 0,4% x (E – 5.000.000)] eine Gebühr von [redacted] €.

Wird im Genehmigungsverfahren, vor Beginn eines Genehmigungsverfahrens oder anlässlich eines Antrages nach § 2a der 9. BImSchV eine Vorprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht (§§ 7 bis 14 UVPG) vorgenommen, so sind nach Tarifstelle 2.1.1 e 3 Prozent des sich aus Tarifstelle 2.1.1 a ergebenden Betrages (hier also von [redacted] €) zu erheben, mindestens jedoch 350,00 € und höchstens 9.000,00 €. 3 % aus [redacted] € ergibt [redacted] €. Folglich waren nach Tarifstelle 2.1.1 e [redacted] € zu erheben.

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOUmwelt beträgt insgesamt [redacted] €.

b) Baurechtlicher Gebührenanteil

Die uBAB des LK MOL macht Gebühren in Höhe von [redacted] € geltend. Die Berechnung dieser Gebühr ist der Anlage zu entnehmen.

c) Luftfahrtrechtlicher Anteil

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg macht eine Gebühr für die luftrechtliche Zustimmung geltend. Nach § 1 LuftKostV waren für die luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz Gebühren zu erheben. Gemäß Abschnitt V Ziffer 13 der Anlage Gebührenverzeichnis zur LufKostV beträgt der Gebührenrahmen zwischen 70 und 5.000 €. Der Bearbeitungsaufwand wurde unter Bezugnahme der durchgeführten Nachforderungen und der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als durchschnittlich eingestuft. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken.

Wird eine Zustimmung erneuert, geändert, erweitert oder die Gültigkeit verlängert, ist gemäß § 2 Abs. 2 LuftKostV eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zu fünf Zehntel der Gebühr zu erheben, die für ihre Erteilung erhoben werden müsste.

In diesem Zusammenhang beträgt der luftrechtliche Anteil der Gesamtgebühr für die Erteilung der Zustimmung [redacted] €. Diese Gebühr setzt sich aus der Gebühr für die erstmalige Erteilung der Zustimmung in Höhe von [redacted] € (41201 4098 BG/24) und der Gebühr für die Aktualisierung der Zustimmung in Höhe von [redacted] (4122 6708 BG/26) zusammen.

d) Gesamtgebühr

Die zu erhebende Gesamtgebühr für den Genehmigungsbescheid ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe:

immissionsschutzrechtlicher Anteil	[redacted] €
baurechtlicher Anteil	[redacted] €
luftfahrtrechtlicher Anteil	[redacted] €
Gesamt	[redacted] €

e) Auslagen

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) an die Antragstellerin betragen:

1x PZU Genehmigungsbescheid	[redacted] € (incl. 0 % MWSt)
1x PZU Gemeinde	[redacted] € (incl. 0 % MWSt)
Gesamt	[redacted] €

f) Gesamtbetrag

Der Gesamtbetrag ergibt sich wie folgt:

Gesamtgebühr	+	Auslagen	=	Gesamtbetrag
[redacted] €	+	[redacted] €	=	[redacted] €

Mit der Eingangsbestätigung vom 05.09.2025 wurde die Antragstellerin aufgefordert, einen Vorschuss in Höhe von [redacted] € zu zahlen. Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [redacted] € ergibt sich eine Gebühr von [redacted] €.

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühr beträgt 1 Prozent des Mahnbetrages, mindestens jedoch 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgische Kostenordnung (BbgKostO)).

VI. Hinweise

Allgemein

1. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.

3. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 WHG.

4. Gemäß Tarifstelle 2.2.12 a) der GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlage eine Gebühr zu entrichten.

5. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.

6. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem LfU, T 2 mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WKA (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder anderer Hersteller. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das LfU, T 2 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.

7. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung einer Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.

8. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Das LfU kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß IV. NB 1.3.

9. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung

der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.

10. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.

11. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WKA liegt allein bei der Betreiberin / dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WKA oder einem anderen Dritten entbindet die Betreiberin / den Betreiber nicht von dieser Verantwortung.

Immissionsschutz

12. Die Inbetriebnahme der einzelnen Windkraftanlage ist mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung dem LfU, T23 anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der WKA ist vollzogen, wenn durch Nutzung der WKA die Einspeisung von Elektroenergie erfolgt.

13. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windkraftanlage liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WKA oder einem anderen Dritten entbindet den Betreiber nicht von dieser Verantwortung.

14. Jede Änderung der Windkraftanlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der Windkraftanlage (Generator, Getriebe, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder anderer Hersteller.

15. Für den Nachtbetrieb der Windkraftanlage wird in der Schallimmissionsprognose das folgende Oktavspektrum zugrunde gelegt:

WKA GW 03, Betriebsmode 8

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
101,4 dB(A)	84,2	91,0	94,4	94,9	95,8	93,7	84,4	67,9
103,1 dB(A)*	85,9	92,7	96,1	96,6	97,5	95,4	86,1	69,6
103,5 dB(A)**	86,3	93,1	96,5	97,0	97,9	95,8	86,5	70,0

* mit einem Aufschlag von 1,7 dB; ** mit einem Aufschlag von 2,1 dB

Baurecht und Brandschutz

16. Der Nachweis kann auch durch eine Einmessungsbescheinigung erfolgen, die auf einer nach § 15 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes durchgeführten Einmessung beruht.

17. Die Errichtung und der Betrieb eines Löschwasserbrunnens sowie die Freihaltung einer Feuerwehrbewegungsfläche auf dem Flurstück 90, Flur 2, Gemarkung Zinndorf wurden im Baulastenverzeichnis von Rehfelde im Baulastenblatt Nr. 8544 eingetragen.

18. Die öffentlich- rechtliche Erschließung (Zu- und Abfahrten) gemäß § 4 Abs.2 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) ist gesichert. Die dauerhafte verkehrliche Erschließung der WKA GW03 erfolgt rückwärtig über das kommunale Straßen- und Wegenetz, vorliegend: „Das Mittelfeld“ in Anbindung zur L232, Abs. 020, km 2,045 rechts in Zinndorf (Gemeinde Rehfelde) sowie „Werdersche Dorfstraße“ in Anbindung zur L232, Abs. 020, km 4,935 rechts in Werder (Gemeinde Rehfelde). Die dauerhafte Zuwegung zu den kommunalen Straßen erfolgt über das Vorhabengrundstück, andere Flurstücke werden für die Erschließung nicht in Anspruch genommen.

Bodenschutz

19. Das Vorhaben ist nach den geltenden, allgemein anerkannten Regeln der Technik so durchzuführen, dass eine schädliche Bodenveränderung (Bundes-Bodenschutzgesetz, § 7 BBodSchG1) ausgeschlossen werden kann. D. h. es hat ein sparsamer und schonender Umgang mit Boden sowie der Schutz vor Beeinträchtigungen durch Stoffe, durch Erosion und durch Verdichtungen zu erfolgen (DIN 18915, DIN 19731 und DIN 19639). Die Flächeninanspruchnahme ist auf das Mindestmaß zu beschränken. Dies gilt insbesondere für Flächen, die für den Rückbau einer WKA zusätzlich zur bestehenden Flächeninfrastruktur in Anspruch genommen werden. Für den Rückbau (zusätzlich zur bestehenden Infrastruktur) in Anspruch genommene Flächen müssen Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um die Böden vor Verdichtung und Vernässung, Stoffeinträgen und Verschmutzung sowie Erosion zu schützen.

    Baustelleneinrichtungsflächen müssen ausreichend dimensioniert werden (Lagerkapazität, Maschinenbewegung auf den Flächen).

    Der standorteigene Oberboden wird rückschreitend mit einem geeigneten Erdaushubgerät (z.B. Kettenbagger), unter Berücksichtigung der von der aktuellen Boden-feuchte abhängigen Maschineneinsatzgrenze, abgetragen und zwischengelagert.

20. Schutzmaßnahmen zum Maschineneinsatz dienen dazu, den Druckeintrag in den Boden zu verringern und Verdichtungen und Vernässungen zu vermeiden.

21. Die Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden sowie die spezifische Maschineneinsatzgrenze können nach DIN 19639 (2019) in Abhängigkeit von Bodenfeuchte und Konsistenzbereichen ermittelt werden.

22. Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion zu ergreifen, insbesondere für Flächen in Hanglage und mit fehlender Begrünung. Auf erosionsgefährdeten Flächen ist für eine geregelte Wasserhaltung, durch eine gezielte Ableitung von Wasser aus dem Baufeld mittels Grabensystem, sowie Sammeln und Abpumpen des Wassers zu sorgen. Auf erosionsgefährdeten Flächen sorgt eine rasche Begrünung für einen Schutz vor Erosion. Bodenmieten müssen bei längerer Lagerungsdauer aktiv (Ansaat) begrünt werden.

23. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden und dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist vorzubeugen, indem Bodeneinwirkungen vermieden oder nach Möglichkeit vermindert werden.

24. Im Bereich des Vorhabens liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastverdächtigen Flächen, Altlaststandorte und Altablagerungen. Es sind keine schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

25. Die Bauausführenden sind über die Auflagen und Hinweise zu informieren.

<u>Abfallwirtschaftsrecht</u>

26. Sofern Einzelfallentscheidungen für den Verbau von MEB in technischen Bauwerken bei der uAWB zu beantragen sind, sind diese beantragten Bauausführungen erst nach erteilter Zulassung zu beginnen. Die Beantragung hat spätestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Bauausführungen zu erfolgen. Hierfür sind die avisierten bzw. gewählten Einbauweisen und Ersatzbaustoffe und/oder Gemische mit jeweiliger Menge, getrennt für temporäre und dauerhaft bleibende befestigte Flächen (auch gepflasterte Flächen), mitzuteilen sowie jeweils die zugehörigen Eignungsnachweise (Prüfberichte/ Analyseberichte, Probenahmeprotokolle nach LAGA M32/PN 98, die Beurteilung von Analyse- bzw. Untersuchungsergebnissen, Qualitätseinstufung bzw. Materialklasse der jeweils konkreten Ersatzbaustoffart) zur Prüfung und Entscheidung der uAWB vorzulegen.

27. Einzelfallentscheidungen bzw. Zulassungen sind erforderlich bei beabsichtigten Einbauweisen, die nicht in Anlage 2 der EBV aufgeführt sind und/oder bei einer avisierten Verwertung von Stoffen oder Materialklassen, die nicht in der EBV geregelt sind. Grundlegende Voraussetzung für eine positive Einzelfallentscheidung bzw. Zulassung ist, dass nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.

28. Im Rahmen der Güteüberwachung von in Aufbereitungsanlagen hergestellten Ersatzbaustoffen (Recyclingbaustoffen) werden die bautechnischen und umweltrechtlichen Anforderungen überprüft.

29. Bei Bezug von Ersatzbaustoffen aus Abfallbehandlungsanlagen, die nach § 10 EBV bewertet und nach § 11 EBV klassifiziert wurden (vgl. §§ 19, 20 ErsatzbaustoffV) ist ein Eignungsnachweis zu erbringen. Ein Eignungsnachweis von einer Abfallbehandlungsanlage besteht aus der Erstprüfung und der Betriebsbeurteilung, einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Fremdüberwachung. Ist der Eignungsnachweis erbracht, so stellt die Überwachungsstelle dem Anlagenbetreiber ein Prüfzeugnis darüber aus. Wurde von der Überwachungsstelle das Prüfzeugnis dem Anlagenbetreiber übergeben, so darf dieser den hergestellten MEB in Verkehr bringen.

30. Zusätzliche Pflichten bei Einbau von bestimmten Ersatzbaustoffarten, wie Schlacken und Aschen (z.B. LD-Schlacke bzw. Stahlwerksschlacke der Klasse 2 – SWS-2, LD-Schlacke bzw. Stahlwerksschlacke der Klasse 1 – SWS-1) in technische Bauwerke ergeben sich unmittelbar aus §§ 20, 22 EBV, und zwar:

- Einbaubeschränkungen (Mindesteinbaumengen; 250 m³/ 50 m³ in Abhängigkeit der Ersatzbaustoffart und Materialklasse) und
- Anzeigepflichten des Verwenders an die uAWB sowie
- Ermittlungs- und Mitteilungspflichten an die uAWB über tatsächlich eingebaute Mengen und Materialklassen einschließlich
- Dokumentationspflichten zu Vor- und Abschlussanzeigen des Verwenders bzw. Bauherren sowie
- Mitteilungspflicht des Grundstückseigentümers an die uAWB über den Rückbau des technischen Bauwerks oder über den Verbleib der mineralischen Ersatzbaustoffe am Einbauort unter Angabe der Folgenutzung.

31. Hinweise des MLUK für Verwender mineralischer Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken sind unter https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/abfall/abfaelle-aus-gewerbe/entsorgung-mineralischer-abfaelle/ abrufbar.

32. Es sind Annahmebedingungen/Übernahmerichtlinien der betreffenden Abfallentsorgungsanlagen für die Entsorgung von u.a. als Abfall eingestuften Bodenmaterialien zu beachten.

33. Im Zusammenhang mit einem ggf. beabsichtigten Masseausgleich und/oder einer Geländeauffüllung mit der Überlagerung einer Einbauweise als technisches Bauwerk werden mit dieser Stellungnahme nur abfallrechtliche Belange berücksichtigt. Hierbei, wie auch z.B. bei einer Funktionsschicht als Teil einer befestigten Fläche sind zudem auch bodenschutzrechtliche Anforderungen für die zum Einsatz kommenden Materialien zu beachten (vgl. §§ 6 - 8 BBodSchV).

34. Die Pflichten der GewAbfV richten sich gleichermaßen an Abfallerzeuger und -besitzer. Wer auf einer Baustelle die Dokumentation übernimmt, kann privatrechtlich vereinbart werden. Die Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflicht für Gemische nach § 9 (1) GewAbfV und die Dokumentationspflicht für Gemische nach § 9 (6) GewAbfV ist zu beachten.

    Seit dem 01.01.2019 müssen sich gewerbliche Abfallerzeuger und -besitzer bei der erstmaligen Übergabe ihrer nach der GewAbfV vorbehandlungspflichtigen Gemische vom Anlagenbetreiber bestätigen lassen, dass die Anlage die Anforderungen nach § 6 (1) und (3) der GewAbfV einhält [§ 4 (2) GewAbfV].

    Auf der Internetseite des MLUK zur GewAbfV sind diese Anlagen veröffentlicht (Link: https://mluk.brandenburg.de/info/gewerbeabfallverordnung).

<u>Gewässerschutz</u>

35. Den allgemeinen Sorgfaltspflichten in § 5 Nr. 1 WHG entsprechend ist auf eine sparsame und wasserwirtschaftlich sinnvolle Verwendung des aus dem Brunnen geförderten Wassers zu achten.

36. Gelangen im Schadensfall wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer oder drohen sie dorthin zu gelangen, so ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern oder zu beseitigen. Soweit erforderlich, sind Anlagen außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren.

37. Das Austreten wassergefährdender Stoffe ist der Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn sie in ein Gewässer oder in den Untergrund eingedrungen sind oder einzudringen drohen oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung von Gewässern nicht auszuschließen ist.

38. Leckagen sind stets unverzüglich aufzunehmen. Gebrauchte Ölbindemittel sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

39. Für den Fall einer Betriebsstörung oder einer Havarie ist außen an der Tür eines jeden Turms eine Notfallnummer gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.

Erdaufschluss gemäß § 49 (WHG)

40. Durch diese Anzeige werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt. Der zukünftige Gewässerbenutzer ist gehalten, Pflichten, die sich aus anderen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Gewässerbenutzung ergeben können, zu erfüllen.

41. Diese Anzeige der Gewässerbenutzung entbindet nicht von dem in der Satzung des zuständigen Wasserverbandes festgelegten Anschluss- und Benutzungszwang für die Entnahme von Trinkwasser.

Luftfahrt

42. Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.

43. Jede Änderung an der Windkraftanlage ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.

44. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

45. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der Windkraftanlagen nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.

46. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt.

47. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung des aktuellen Vordrucks https://lubb.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Antrag-auf-Kranaufstellung-und-Bauhilfsmitteln-05-2026-BF-1.pdf bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (per E-Mail Luftfahrthindernis@LBV.brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo.-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragstellerin, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.

48. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).

49. Die v. g. Vordrucke (Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige, Antrag auf Genehmigung des Einsatzes eines Kranes gem. § 15 LuftVG) finden Sie auf der Internetseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) in aktueller Fassung.

50. Der Rückbau von Bestandsanlagen (Repowering) ist der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. / LuBB Reg-Nr. / Veröffentlichung AIP (ENR 5.4 - Bbg-Nr.) mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.

51. Alle geplanten Änderungen an der Windkraftanlage, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.

<u>Naturschutz</u>

Hinweis zur Bauzeitenregelung

52. Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.

Hinweis zur Möglichkeit eines nachträglichen Gondelmonitorings / standortangepasster Betriebsalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse

53. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten.
    Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu ist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag zu stellen und die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen. Um rechtzeitig über die Änderung des Bescheides bis zum 01.04. des dritten Betriebsjahres entscheiden zu könnten, sind die erforderlichen Unterlagen der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen.

Hinweis zum Umgang mit der Entdeckung bisher unbekannter Fortpflanzungs- und Ruhestätten

54. Wenn nach Genehmigungserteilung, z.B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, Referat N1 (per mail an: n1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert anzuzeigen.

Straßenrecht

55. Dem LS ist rechtzeitig ein Transportkonzept mit Streckenprotokoll vorzulegen und im Vorfeld mit der Straßenmeisterei Rehfelde abzustimmen.

56. Notwendige Streckenausbauten für den Transport der Anlagen an Bundes- oder Landesstraßen sind mindestens 6 Wochen vor Baubeginn als Sondernutzung beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, SG Straßenverwaltung schriftlich zu beantragen unter Angabe der Genehmigungsnummer des LfU und Vorlage eines Streckenprotokolls, welche nicht älter als 6 Monate sein darf.

57. Im Zuge des weiträumigen Antransports der WKA-Teile über das Bundes- und Landesstraßennetz sind Allee- und andere Straßenbäume zu schützen und dürfen nicht gefällt oder artuntypisch beschnitten werden. Bei angedachten Baumfällungen ist nachzuweisen, dass keine andere Zufahrt möglich ist.

Denkmalschutz

58. Sollten bei Erdarbeiten Funde von Denkmalen (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland (E-Mail: denkmalschutz@landkreismol.de) und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) anzuzeigen (§ 11 Abs. 1, 2 BbgDSchG).

59. Bodendenkmale und die Entdeckungsstätten sind bis zum Ablauf einer Woche in unverändertem Zustand zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

60. Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Hinweise und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

61. Lagekoordinaten der WKA nach ETRS 89, Zone 33:

Bezeichnung	**Rechtswert**	**Hochwert**	**Landkreis**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstück**
WKA GW 03	429.952	5.816.847	Märkisch-Oderland	Zinndorf	3	42

62. Auf § 34 Abs. 1 und 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird hingewiesen. Danach bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung von Bauwerken und ähnlichen Anlagen von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG). Entgegen den Anforderungen des § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG vorgenommene Maßnahmen können im Flurbereinigungsverfahren

unberücksichtigt bleiben (§ 34 Abs. 2 Satz 1 FlurbG). Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 Satz 2 FlurbG).

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Immissionsschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

- Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Geräuschimmissionserlass) - Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24. Februar 2023

- Anforderungen an die Ermittlung und die Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA) (WKA-Schattenwurf-Erlass) Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 11. Februar 2025

- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226)

- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (GVBl. I Nr. 20)

- Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz– BbgWEAAbG) vom 20. Mai 2022 (GVBl. I Nr. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl. I Nr. 3)

- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorlV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)

- Verordnung über die Anerkennung von Prüfingenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung – BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. November 2025 (GVBl. II Nr. 83)

- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

- Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Fassung Oktober 2012; DIBt, Berlin

- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VV TB, Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 03. Mai 2023 (ABl. S. 492)

- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2025 (GVBl. II Nr. 90)

Brandschutz

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Arbeitsschutz

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337; BGBl. 2026 I Nr. 44)

- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369)

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)

Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 207)

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)

- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)

- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzrechts (Abfall- und Boden-schutz-Zuständigkeitsverordnung - AbfBodZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (GVBl. II S. 842), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 2025 (GVBl. II Nr. 56)

- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Naturschutz und Landschaftspflege

- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl. II Nr. 92)

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)

- Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass)
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, 1. Fortschreibung vom 25. Juli 2023

- Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) vom April 2009

Luftverkehrsrecht

- Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023 B4)

- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)

Straßenverkehrsrecht

- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20)

- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S.1206), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

Sonstige

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111)

- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 143)

- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Lysann Weser

Anlagen: - Gebührenberechnung Landkreis Märkisch-Oderland

Dieses Dokument wurde am 29.09.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.